



Verlorene Kindheit – Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo

Völkerrechtliche und politische
Strategien zur Beendigung des
Einsatzes von Kindern als Soldaten



TUNISIE

EGYPTE

ARABIE SAOUDITE

NIGER

SOUDAN

ERYTHREE

NIGERIA

ETHIOPIE

REPUBLIQUE CENTRAFRICAINE

REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE DU CONGO

KENYA

ANGOLA

ZAMBIE

MALAWI

NAMIBIE

BOTSWANA

AFRIQUE DU SUD

Agadez

Omdurman

Niamey

Abuja

N'Djaména

Adis-Abeba

Yaoundé

Bangui

Kampala

Kisangani

Nairobi

Libreville

Bandundu

Port Gentil

Brazzaville

Pointe Noire

Luanda

Lobumbashi

Kigali

Mombasa

Lusaka

Kilongwe

Hararé

Windhoek

Gaborone

Pretoria

Maputo

Johannesburg

Mbabane

Bloemfontein

Maseru

Durban

Le Cap

Riyad

Méine

La Marque

Sanaa

Aden

Djibouti

Hargeisa

Mogadiscio

Equateur

Zanzibar

Dar es Salaam

COMORES

Mayotte

Nampula

MADAGASCAR

Antananarivo

Fianarantsoa

Tallara

Océan Indien

ROUGE

TROPIQUE DU CANCER

EQUATEUR

Canal du Mozambique

IRAK

IRAN

BAHREIN

QATAR

KOWEIT

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

COULTE

Friedrich-Ebert-Stiftung
Tagung am 23. Oktober 2003

**Verlorene Kindheit –
Kindersoldaten in der
Demokratischen
Republik Kongo**

Völkerrechtliche und politische
Strategien zur Beendigung des
Einsatzes von Kindern als Soldaten

Dokumentation



» Die exakte Zahl der Kindersoldaten im Kongo zu bestimmen, ist schwierig. Schätzungen gehen von bis zu 30.000 Jungen und Mädchen in der gesamten DR Kongo aus. Im Ostkongo ist jeder dritte Kämpfer ein Kind oder Jugendlicher. »

Einführung	4
Hintergründe	5
Problem Kindersoldaten	6
Politische Entwicklungen	12
Völkerrechtliche Entwicklungen	15
Der Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo	19
Expertengespräch und Diskussion	22
<i>Jeremy Smith:</i>	
Kindersoldaten im Kontext des Konflikts in der DR Kongo	22
<i>Klaus Rackwitz:</i>	
Völkerrechtliche Ahndung des Einsatzes von Kindersoldaten	25
<i>Wolf-Christian Paes:</i>	
Kleinwaffen und der Einsatz von Kindersoldaten	28
<i>Marie-Madeleine Kalala:</i>	
Kindersoldaten in der DR Kongo aus nationaler Sicht	32
Podiumsdiskussion – Herausforderungen an die nationale und internationale Politik	35
Ausblick	40
Programm der Veranstaltung	44
Kurzbiografien	45

ISBN 3-89892-

© Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeber: Friedrich-Ebert-Stiftung
 Internationale Entwicklungszusammenarbeit
 Referat Afrika
 D-53170 Bonn

Fotos: amnesty international, dpa, Liebe/Potsdam

Layout: Pellens Kommunikationsdesign GmbH, Bonn

Druck: Toennes Druck + Medien GmbH, Erkrath

Printed in Germany 2004



» Weltweit gibt es 300.000 Kindersoldaten – darunter bis zu 30.000 allein in der Demokratischen Republik Kongo. Jungen und Mädchen werden als Soldaten missbraucht, weil sie billiger und leichter zu manipulieren sind als Erwachsene. »

Vorwort

Weltweit gibt es 300.000 Kindersoldaten – darunter bis zu 30.000 allein in der Demokratischen Republik Kongo. Jungen und Mädchen werden als Soldaten missbraucht, weil sie billiger und leichter zu manipulieren sind als Erwachsene. Ermöglicht wird ihr Einsatz als Kämpfer an vorderster Front erst durch weit verbreitete und leicht zugängliche Kleinwaffen, die auch von Kindern bedient werden können.

Der bedrohlichen Zunahme des Einsatzes von Kindersoldaten versucht die internationale Staatengemeinschaft völkerrechtlich zu begegnen. So ist am 12. Februar 2002 das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention in Kraft getreten. Eine weitere Neuerung ist der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), dessen Statut die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren zu Kriegszwecken als Kriegsverbrechen ahndet. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs gab im Juli 2003 bzgl. der DR Kongo bekannt, Vorermittlungen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, darunter auch die gewaltsame Rekrutierung von Kindersoldaten, aufzunehmen.

Der Handel mit Kleinwaffen in die DR Kongo blüht weiterhin, obwohl bekannt ist, dass dies erheblich zur Fortsetzung des Krieges und dem Einsatz von Kindersoldaten beiträgt. Und nicht nur die Nachbarländer der DR Kongo sondern auch europäische Staaten beteiligen sich am lukrativen Geschäft mit den Kleinwaffen.

Nach jahrelangem Bürgerkrieg und mühseligen Friedensverhandlungen hat sich im Juli 2003 in der DR Kongo eine Übergangsregierung gebildet. Was müssen die Übergangsregierung der DR Kongo, die Vereinten Nationen und die

Internationale Gemeinschaft sowie die Bundesregierung tun, um der Problematik des Einsatzes von Kindern als Soldaten wirksam zu begegnen? Inwieweit kann der Kleinwaffenhandel als ein entscheidender Faktor eingeschränkt werden? Welche Politik verfolgt Deutschland in seiner Außen- und Entwicklungszusammenarbeit?

Um diese Fragen zu diskutieren, luden die Friedrich-Ebert-Stiftung und amnesty international am 23. Oktober 2003 Fachleute aus Politik, Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen zu einer Tagung in Berlin ein. Sie reiht sich ein in verschiedene Initiativen, die sowohl die Friedrich-Ebert-Stiftung als auch amnesty international unternommen haben, um die deutsche Öffentlichkeit auf das Problem der Kindersoldaten aufmerksam zu machen.

Die Ergebnisse der Tagung „*Verlorene Kindheit – Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo*“ sind von allgemeinem Interesse. Die Ursachen und Auswirkungen von Kindersoldaten betreffen nicht nur die Demokratische Republik Kongo. Sie gelten in Asien, Lateinamerika und auch in Europa. Die Lösung des Problems überfordert die nationalen Kräfte, ob die der Demokratischen Republik Kongo oder anderswo. Hierzu muss die internationale Gemeinschaft ihren Beitrag leisten. Die TagungsteilnehmerInnen und Fachleute haben dies konkretisiert und aufgezeigt, welcher Beitrag nötig ist.

Dr. Werner Puschra
Leiter des Referats Afrika
Friedrich-Ebert-Stiftung

Nationale und internationale Akteure sind verpflichtet, politische Entscheidungen zu treffen und Reformen voranzutreiben. Solche Prozesse zeigen nicht über Nacht Erfolge. Deshalb haben wir uns entschlossen, die Tagung in vorliegender Form zu dokumentieren, damit wir die praktische Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen künftig messen können.

Die Dokumentation beleuchtet dem Leser im ersten Teil den Hintergrund der Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo, vor dem sich im zweiten Teil ExpertInnen während der Tagung austauschten. Ihre Empfehlungen sind in einem Ausblick zusammengefasst. An dieser Stelle möchten wir Herrn Martin Nagler danken für seine sorgfältige Aufbereitung der schriftlichen Materialien und mündlichen Diskussionsbeiträge der Tagung. Neben den ExpertInnen und DiskussionsteilnehmerInnen gilt unser Dank auch allen haupt- und ehrenamtlichen Mitwirkenden der Friedrich-Ebert-Stiftung und von amnesty international, ohne deren Einsatz die Tagung weder konzipiert noch durchgeführt worden wäre.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Beiträge der Experten nicht zwingend die Meinung der Friedrich-Ebert-Stiftung wieder spiegeln.

Bonn/Berlin, März 2004

Barbara Lochbihler
Generalsekretärin
amnesty international
Sektion Deutschland

Problem Kindersoldaten

Als wehrloseste Mitglieder der Gesellschaft waren Kinder schon immer in besonderem Maße von Krieg und kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen. Die Art der Konflikte hat sich im vergangenen Jahrzehnt dahingehend verändert, dass sie immer mehr innerstaatlicher Natur sind sowie dass immer weniger zwischen Soldaten bzw. Kombattanten und Zivilisten unterschieden wird. Beides trifft auch auf den Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo zu. Die Folge davon ist, dass vor allem Frauen und Kinder unter den Gräueln von Kriegen zu leiden haben. Die Art und Weise, in der Kinder dem bewaffneten Konflikt ausgesetzt sind, kann die verschiedensten Formen annehmen: Kinder werden zu Opfern von gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung, zu Waisen und zu Flüchtlingen. Sie leiden an Hunger, Unterernährung, Krankheit, und ihnen wird die Möglichkeit von Erziehung und Ausbildung genommen. Sie sind Ziele von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung. Und sie werden als Soldaten rekrutiert oder melden sich aufgrund ihrer ausweglosen Situation „freiwillig“ zum Dienst an der Waffe. So werden sie selbst zu Tätern gemacht und begehen kaum vorstellbare Grausamkeiten. Gleichzeitig bleiben sie Opfer und erleiden vielfältige und unwiderprüfliche körperliche und seelische Schäden, falls sie überhaupt überleben.

Als Kindersoldaten werden im allgemeinen alle Jungen und Mädchen unter 18 Jahren bezeichnet, die gezwungenermaßen oder freiwillig rekrutiert wurden oder in Kampfhandlungen ein-

gesetzt werden. Dies kann durch die reguläre Armee oder andere bewaffneten Verbände wie Paramilitärs, Rebellengruppen oder Bürgerwehren geschehen.¹ Die meisten der Soldaten sind Jugendliche, aber es wird nicht davor zurückgeschreckt immer jüngere Kinder in den Krieg zu schicken, viele von ihnen deutlich unter zehn Jahren. Dabei kommen Kinder, ausgestattet mit leichten und leicht zu bedienenden Waffen an der Front zum Einsatz, oder werden für Hilfs- und Botendienste benützt. Insbesondere Mädchen werden zur Führung des Haushalts älterer Soldaten sowie zur Erbringung sexueller Dienste gezwungen. Nach gängigen Schätzungen gibt es weltweit 300.000 Kindersoldaten² allein 120.000 davon in Afrika. Die tatsächliche Zahl wird jedoch wesentlich höher, wenn man auch die „nicht-aktiven“ hinzurechnet und bedenkt, dass namenlose Kinder, die sterben oder verwundet werden, schnell durch neue ersetzt werden, und dass viele Kinder einfach für älter erklärt werden.

Besonders in langwierigen Konflikten, wie in der DR Kongo, in denen immer weniger die Möglichkeit besteht noch weitere erwachsene Kämpfer einzuziehen, kommen Kindersoldaten zum Einsatz, um die Lücken der Verstorbenen und Verwundeten zu füllen. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen unter denen ein Kind aufwächst stehen dabei in engem Zusammenhang zu der Wahrscheinlichkeit seiner Rekrutierung als Soldat. Im Laufe eines Krieges geraten immer mehr Familien in Armut. Kinder aus

1 Für eine ausführliche Darstellung des Problems Kindersoldaten siehe: Machel, Graça: The Impact of War on Children. A review of progress since the 1996 United Nations Report on the Impact of Armed Conflict on Children, London (Hurst) 2001.

2 Für Schätzungen vgl. u.a. UNICEF.



» Besonders in langwierigen Konflikten, wie in der DR Kongo, in denen immer weniger die Möglichkeit besteht, noch weitere erwachsene Kämpfer einzuziehen, kommen Kindersoldaten zum Einsatz, um die Lücken der Verstorbenen und Verwundeten zu füllen. »

armen und unterprivilegierten Verhältnissen, Straßenkinder und Kinderarbeiter sind einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt. Um so mehr, wenn sie von ihren Eltern getrennt sind, z.B. auf der Flucht oder die Eltern verstorben sind. Sie haben dann noch weniger die Möglichkeit ihre Minderjährigkeit oder Herkunft zu beweisen. Auch Angehörige von Minderheiten werden oft gezielt zum Kindersoldatentum gezwungen und dienen gerade in Konflikten mit ethnischer Komponente dazu eine Volksgruppe zu schwächen oder zu demütigen. Kinder aus wohlhabenderen, gebildeteren und einflussreichen Familien haben dagegen eher eine Chance geschützt, freigekauft oder ins Ausland geschickt zu werden.

Die Rekrutierung von Kindersoldaten geschieht unterschiedlich. Einige werden regulär einberufen, andere mit Gewalt gezwungen oder entführt. In einer Situationen mit schwacher oder fehlender Verwaltungsstruktur, wie sie in der DR Kongo nach jahrelangem Krieg vorliegt, erfolgt die Einziehung von Soldaten meist nicht aufgrund eines Einberufungsregisters. In solchen Situationen werden Kinder oft von der Straße weg geholt oder ganze Schulklassen werden einfach mitgenommen. Wieder andere werden bei Kriegszügen durch feindliches Gebiet gefangen genommen und unter großen Grausamkeiten in die bewaffneten Verbände integriert – nicht wenige sind dabei Zeugen der Ermordung ihrer Familie. Selbst wenn Bestimmungen gelten, die eine Rekrutierung von Kindern verhindern soll, unterlaufen gerade Rebellen Gruppen die Gesetze, und Regierungen rechtfertigen so ihrerseits den Einsatz von Kindersoldaten. Zudem stellt die fehlende Erfassung von Geburten ein Problem dar, weltweit bleiben ein Drittel aller Geburten unregistriert.³ So wissen Kinder teils selbst ihr Alter nicht und werden bei der Rekrutierung einfach für volljährig erklärt. Oft melden sich Kinder selbst, um Soldaten zu werden. Dennoch ist es verharmlosend, dies als freiwillig zu bezeichnen. Vielmehr stehen hinter dem Willen, in den Krieg zu ziehen, unterschiedlichste Grün-

de, die sich jedoch bei näherer Betrachtung immer als Zwänge erweisen. Armut als einer der häufigsten Gründe ist schon erwähnt worden. Teilweise bekommen die Eltern direkt bei der Rekrutierung eine Summe Geld. Ansonsten wird Kindern oftmals ein vergleichsweise hoher Sold und Anteil an der Kriegsbeute in Aussicht gestellt – beides sind freilich nicht selten leere Versprechungen. Aber auch die Aussicht auf ausreichende Nahrung, Kleidung und medizinische Versorgung bringen notleidende Kinder dazu, sich freiwillig zu melden. Ein oft von Kindersoldaten genannter Grund Soldat zu werden, ist das Gefühl, dass dies die einzige Möglichkeit ist, sich und Angehörige zu schützen. Gerade für alleinstehende Kinder erscheint eine bewaffnete Gruppe oder Armee mit vielen Gleichaltrigen als Ort der Geborgenheit und sogar als „Ersatzfamilie“. Kinder und Jugendliche sind besonders leicht von Propaganda und Ideologien zu überzeugen und von den politischen und sozialen Gründen, für die es sich zu kämpfen lohnt. Jugendliche sind dadurch offener für die vermeintlichen Vorzüge eines militärischen Lebens oder eines bandenähnlichen Verbunds. Die Identitätskrisen der Pubertät lassen sich leicht instrumentalisieren. Besonders Kindern, die bereits die Realität des Krieges kennen gelernt haben, vermittelt das Tragen von Waffen ein Gefühl eigener Macht.

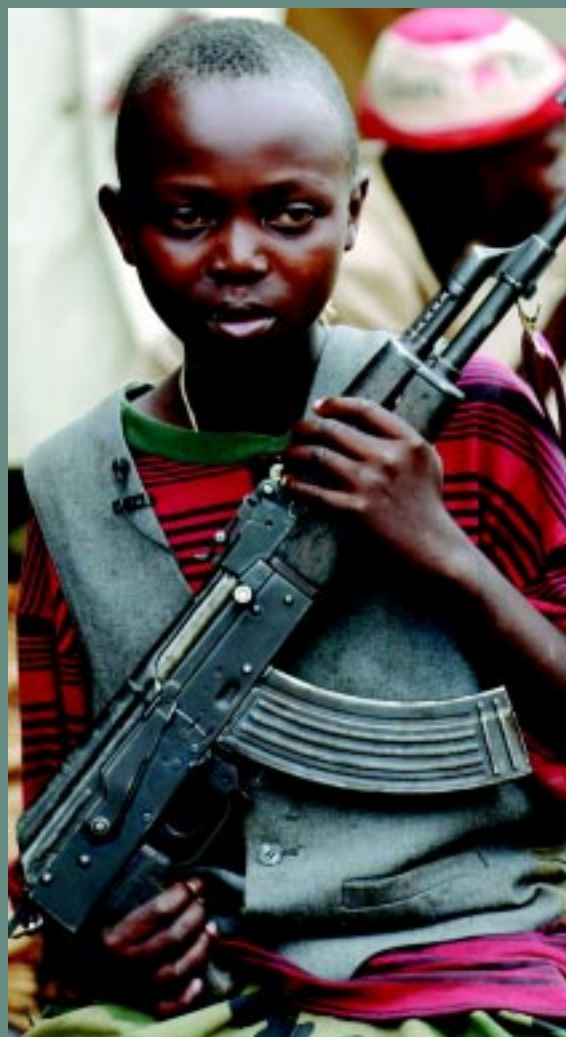
Nach ihrer Rekrutierung werden Kinder während einer Trainingsphase meist großer psychischer und physischer Brutalität ausgesetzt, vor allem um sie an ihre Einheit zu binden und sie abzuhärten. Einige werden gezwungen, selbst Eltern oder Geschwister zu ermorden, um ihnen eine Rückkehr unmöglich zu machen. Jüngere Kinder werden anfangs oft als Träger eingesetzt oder sind dafür verantwortlich, Essen für die Truppe zu organisieren oder zu stehlen. Sie werden auch als Späher und Spione eingesetzt und riskieren dabei ihr Leben. Mädchen sammeln Brennholz, kochen, waschen und werden fast immer als Sexsklavinnen missbraucht, auch von Gleichaltrigen. Fast alle werden dadurch schwanger, bekommen geschlecht-

³ Machel 2001, S. 9.

lich übertragbare Krankheiten und infizieren sich mit HIV/AIDS. Aber auch Jungen werden sexuell missbraucht. Die meisten der Hilfsdienste sind Vorläufer für den Dienst mit der Waffe. Bei ihrem Einsatz in Kampfhandlungen dienen sie als Lockvögel und Kanonenfutter an vorderster Front oder sie werden zum Aufspüren von Minen abgestellt. Ihre Unerfahrenheit und mangelnde Ausbildung machen sie besonders verwundbar. Selten sind sie sich der Gefahren bewusst, denen sie sich aussetzen. Alkohol, Drogen werden oft bewusst eingesetzt, um ihnen die natürliche Angst zu nehmen oder ihren Kampfeswillen zu stärken. Bei Nichterfüllung der „Pflichten“ sind Schläge und sonstige Strafen sowie Exekutionen zur Abschreckung von Kameraden weit verbreitet.

Zu den Gründen, warum Armeen und Rebellen Gruppen Kinder rekrutieren, zählen neben deren eingeschränkten Bewusstsein für Gefahr auch, dass sie einen sehr geringen Kostenfaktor darstellen. Außer einer billigen Waffe und psychologischer Manipulation müssen Kommandanten nicht viel investieren, um sie zu gefügigen Mordinstrumenten zu machen. Kinder fordern in der Regel keinen Sold oder lassen sich mit leeren Versprechungen auf spätere Beute abpeisen.

Die körperlichen und seelischen Folgen, die Kindersoldaten davontragen, wenn sie einen solchen bewaffneten Konflikt überleben, sind kaum zu überschätzen. Neben Verstümmelungen, Behinderungen und schlecht verheilten Verletzungen, sind es vor allem die seelischen Wunden, die oft ein Leben lang nicht zu überwinden sind. Die meisten Kinder sind stark traumatisiert und zeigen Stresssymptome sowie emotionale Störungen. Viele Kinder haben auch nach ihrer Demobilisierung Alpträume und Halluzinationen, die jahrelang andauern. Reaktionen können auch lange Zeit nach dem Konflikt von Angstgefühlen und Depressionen bis zu Weinkrämpfen und selbstzerstörerischem Verhalten reichen. Das Vermögen zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen, ist



» Zu den Gründen, warum Armeen und Rebellen Gruppen Kinder rekrutieren, zählen neben deren eingeschränkten Bewusstsein für Gefahr auch, dass sie einen sehr geringen Kostenfaktor darstellen. »



» Bei einigen kommt auch Widerstand gegen eine Demobilisierung auf, da sie trotz schlechter Erfahrungen die Kampfgemeinschaft als die einzigen menschlichen Beziehungen erfahren haben und abgesehen davon keinen Sinn im Leben sehen können. »

nachhaltig gestört, Selbstisolation und Aggressionen gegen andere sind häufig.

All diese Aspekte müssen bei einer Demobilisierung und Reintegration bedacht werden, wenn den Kindern wirklich geholfen werden soll. Von diesem Prozess hängt viel für die Zukunft ehemaliger Kindersoldaten ab. Neben den beschriebenen Folgen, haben Kinder nach dem Ende eines Konfliktes bzw. dem Ende der Kampfhandlungen vor allem das Gefühl eines Verlustes. Die meisten haben Angehörige verloren, viele ihr Zuhause. Bei einigen kommt auch Widerstand gegen eine Demobilisierung auf, da sie trotz schlechter Erfahrungen die Kampfgemeinschaft als die einzigen menschlichen Beziehungen erfahren haben und abgesehen davon keinen Sinn im Leben sehen können. Bei einigen bleibt auch nach einem Reintegrationsversuch der Wunsch, in eine „reguläre“ Armee einzutreten, sobald sie 18 Jahre alt sind. Schließlich ist das Soldatenleben für viele die einzige bewusste Erfahrung ihres jungen Lebens. Die Reintegration kann unter verschiedenen Bedingungen ablaufen, je nachdem ob Kinder selbst von den Streitkräften desertiert sind oder ob sie von der jeweiligen Konfliktpartei formal demobilisiert wurden. Demobilisierungsversuche können unternommen werden, während der Krieg noch andauert, meistens geschieht das aber erst nachdem der Konflikt offiziell für beendet erklärt wurde. Demobilisierung und Reintegration sind nach jedem Konflikt schwierig. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Bedürfnisse von Kindersoldaten teils sehr von denen der Erwachsenen unterscheiden. Generell sind es drei Aspekte, die beim Wiederaufbau einer vom Krieg gezeichneten Gesellschaft wichtig sind und die über ein Gelingen einer Friedenskonsolidierung entscheiden. Bei jedem Aspekt muss Kindern eine hervorgehobene Bedeutung zukommen: bei der Entwaffnung, bei der Demobilisierung und der (anschließenden) Reintegration (disarmament, demobilization and reintegration – DDR) von ehemaligen Kombattanten. Je nachdem, ob das Programm unter internationaler Beobachtung durchgeführt wird, versteht man unter Entwaffnung dabei allgemein das Ein-

sammeln der Waffen innerhalb eines Konfliktgebietes, einschließlich eines Programms zur sicheren Lagerung und weiteren Verwendung der Waffen bzw. deren Zerstörung. Im weitesten Sinne gehören zur Entwaffnungskomponente auch Minenräumprogramme. Hierbei muss auf die wichtige Rolle von Waffen, besonders Kleinwaffen, für die Kindersoldatenproblematik im Allgemeinen aber auch im Konflikt in der DR Kongo verwiesen werden. Die Trennung der Kindersoldaten von ihren Waffen ist extrem wichtig, oft aber auch schwierig, schließlich müssen ihnen für den vermeintlichen Schutz, den diese Waffen boten, glaubwürdige Alternativen aufgezeigt werden. Mit Demobilisierung wird jener Prozess bezeichnet, innerhalb dessen die Konfliktparteien ihre militärischen Strukturen auflösen und die Rückkehr der Kämpfer ins zivile Leben beginnt. Kinder sollten dabei zunächst von den Erwachsenen getrennt werden und sich zumindest vorübergehend etwas entfernt vom (ehemaligen) Krisengebiet in einer zivilen Übergangseinrichtung aufhalten, um eine Remobilisierung und weitere Manipulationen zu vermeiden. Bereits hier ist es wichtig, dass sie neben medizinischer auch psychologische Betreuung erhalten und ihnen eine langfristige und ernsthafte Perspektive in Aussicht gestellt wird. Sonst kann bei den demobilisierten Kindern oft ein Gefühl der Nutzlosigkeit und Wunsch nach Rückkehr in die bekannten Strukturen des Krieges aufkommen. Unter Reintegration wird der längerfristige Prozess verstanden, der es den ehemaligen Kämpfern und ihren Familien erlaubt, sich wirtschaftlich und sozial in ein ziviles Leben einzufügen. Jedoch ist es sowohl für die Kinder als auch für ihre Familien nicht leicht, nach oft längerem Krieg wieder gemeinsam in einer Umgebung zu leben, die sich meist stark verändert oder gar aufgelöst hat. Verlust von Familienmitgliedern, Hausstand und Obdach kennzeichnet diese veränderte Realität. In manchen Fällen werden ehemalige Kindersoldaten von ihrer Gesellschaft zurückgewiesen. Besonders schwierig ist die Situation für Mädchen, die vergewaltigt und sexuell missbraucht wurden. Religiöse oder kulturelle Überzeugungen lassen

sie auf Ablehnung stoßen, gerade wenn sie ihre in Folge der Vergewaltigung geborenen Kinder mit in ihre alten Gemeinden bringen. Deshalb ist es wichtig, dass gerade Mädchen Zugang zu den Demobilisierungs- und Reintegrationsprogrammen haben und sie spezielle Betreuung gemäß ihren Bedürfnissen erhalten. Da sie als „Ehefrauen“ von Kämpfern aber oft nicht als Kindersoldatinnen anerkannt werden, bleiben sie häufig von DDR-Programmen ausgeschlossen. Reintegrationsprogramme sollten nicht nur auf die Kinder abgestimmt sein, sondern auch auf die Gemeinschaft, in die sie wieder eingliedert werden sollen, um Widerstände abzubauen und gegenseitige Akzeptanz aufzubauen. Im besten Fall ist die Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Gemeinde ein langsamer Prozess der Heilung, der ein Netzwerk der Unterstützung erfordert, sei es durch Eltern, Verwandte oder Lehrer. Um ihr Leben zu normalisieren und eine nicht-militärische Identität aufzubauen, brauchen ehemalige Kindersoldaten eine langfristige Alternative, vor allem Schulbildung und eine Berufsausbildung. Bei der Umsetzung in die Praxis stellen sich jedoch oft zahlreiche Probleme, unter anderem weil Jugendliche, die Jahre ihres Lebens als Soldaten verbracht haben, in Klassen mit Kindern gehen müssten, die viele Jahre jünger sind als sie selbst, was den Widerstand deren Eltern hervorruft oder auch, weil sie aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen erhebliche Lernstörungen haben und eines besonderen Unterrichts bedürften. Auch bei der Berufsausbildung können sich Probleme ergeben. In jedem Fall ist der Übergang vom Kindersoldat zurück zum Kind unvorstellbar schwer. Viele Kinder und Jugendliche haben Probleme damit, von der Vorstellung wegzukommen, dass Gewalt ein legitimer Weg ist, die eigenen Ziele zu erreichen, besonders, wenn sie nach wie vor unter Armut und Ungerechtigkeit zu leiden haben. Hier sind Regierungen und die Zivilgesellschaft gefordert, um die Energie, die Ideen, aber auch die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen zu kanalisieren, um zu einer Kultur des Friedens zu gelangen.

Politische Entwicklungen

Vor ziemlich genau zehn Jahren verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution Protection of Children Affected by Armed Conflicts⁴ die die Ernennung der ehemaligen mosambikanischen Bildungsministerin Graça Machel als unabhängige Expertin für Kinder in bewaffneten Konflikten nach sich zog. Der komplexe Bericht, den Frau Machel zur 51. Sitzung der Generalversammlung vorlegte, ist eine bis heute wegweisende Bestandsaufnahme der verschiedenen Auswirkungen, die bewaffnete Konflikte auf Kinder haben.⁵ Er enthält neben zahlreichen Anregungen und Hinweisen zu Maßnahmen im Bereich von Kindersoldaten auch solche zur Situation von Flüchtlingskindern und Binnenflüchtlingen sowie zum Bereich der sexuellen Ausbeutung und geschlechtsabhängigen Gewalt. Ein Schwerpunkt liegt darüber hinaus auf den Bereichen von Gesundheit, psychologischer Betreuung und sozialer Reintegration.

Als Reaktion auf diesen Bericht empfahl die Generalversammlung die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten.⁶ 1997 wurde für diesen Posten der ehemalige Außenminister von Uganda, Olara A. Otunnu für drei Jahre ernannt. Seine Amtszeit wurde bereits zweimal verlängert. Herr Otunnu hat durch seinen Einsatz bewirkt, dass die Situation von Kindern mehr und mehr ins internationale Bewusstsein gerückt ist. Innerhalb der Vereinten Nationen wurde erreicht, dass bei Friedensprozessen und Friedensmissionen, aber auch bei Trainings-

programmen für UN Personal den speziellen Bedürfnissen von Kindern eine größere Bedeutung zugewiesen wird. Kinderspezialisten werden zunehmend als Berater in das Personal von Friedensmissionen integriert, so z.B. in UNOMSIL für Sierra Leone und MONUC in der Demokratischen Republik Kongo. In Verhandlungen mit Regierungen und Rebellengruppen hat Olara Otunnu in verschiedenen Konflikten Zugeständnisse für den Schutz von Kindern durchgesetzt, die freilich oft nicht eingehalten wurden. Seine Aktivitäten sind in den Jahresberichten zusammengefasst. In seinem Bericht für die Generalversammlung 2003 betonte er unter anderem die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen wie der EU und Nichtregierungsorganisationen.

Außer der Generalversammlung befasst sich seit 1999 auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Kindern in bewaffneten Konflikten. Es war das erste Mal, dass sich der Sicherheitsrat dieser Art von thematischen Problemen zuwandte. Die Resolution 1261 war das Resultat einer allgemeinen Debatte über Kinder in bewaffneten Konflikten, die nun jährlich stattfindet. Die Resolution enthält eine Liste von Anforderungen an Staaten, betreffend z.B. die Proliferation von Kleinwaffen, die Rekrutierung von Kindersoldaten und den Zugang von humanitären Organisationen zu Krisengebieten. Resolution 1314, die im darauffolgenden Jahr verabschiedet wurde, betont, dass die Verletzung von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten eine Bedrohung des Weltfriedens darstellt und er-

4 A/RES/48/157.

5 A/51/306.

6 A/RES/52/107.



» [...] Resolution 1314, die im darauffolgenden Jahr verabschiedet wurde, betont, dass die Verletzung von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten eine Bedrohung des Weltfriedens darstellt und erklärt die generelle Bereitschaft des Sicherheitsrats, in solchen Krisen zugunsten von Kindern aktiv zu werden. »

klärt die generelle Bereitschaft des Sicherheitsrats, in solchen Krisen zugunsten von Kindern aktiv zu werden. Die im Jahr 2001 verabschiedete Resolution 1379 legte einen Schwerpunkt auf den Zusammenhang von bewaffneten Konflikten und HIV/AIDS und wandte sich somit den angesprochenen Problemen von Vergewaltigungen, sexueller Sklaverei und erzwungenen Schwangerschaften zu, unter denen Kindersoldatinnen zu leiden haben. Die Resolution enthält auch eine Aufforderung an den UN-Generalsekretär, eine Liste mit Konfliktparteien zu erstellen, die unter Verletzung internationalen Rechts Kindersoldaten rekrutieren. Die daraufhin angefertigte Liste weist 23 Namen sowohl von Regierungen, als auch Rebellengruppen in fünf Konfliktsituationen auf, mit denen sich der Sicherheitsrat befasst, darunter an vorderster Stelle die Demokratische Republik Kongo. Die letzte Resolution 1460 vom Januar 2003 wendet sich an die Parteien, ohne allerdings weitergehende Maßnahmen gegen diese anzudrohen oder zu ergreifen.

Seit einiger Zeit hat auch die Europäische Union das Thema Kindersoldaten aufgegriffen. Zwischen 2000 und 2002 stellte die Union insgesamt 40 Millionen Euro für Projekte bereit, die Kindern in bewaffneten Konflikten zugute kamen. Neben der Rolle als Geldgeber versucht die Union auch mehr und mehr politisch auf diesem Feld aktiv zu werden. Die EU-Staaten übernahmen eine aktive Rolle bei der Sonder-sitzung der Generalversammlung zu Kindern im Mai 2002 und bei anderen Aktivitäten im Rahmen der Vereinten Nationen zu Kindern in bewaffneten Konflikten. Im Dezember 2002 billigte das EU General Affairs Council einen COHOM Bericht, zur Verbesserung der EU Menschenrechtspolitik. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Initiative ins Leben gerufen, Richtlinien für die EU-Politik zu Kindern in bewaffneten Konflikten zu erarbeiten. Ein Ent-

wurf für diese Richtlinien wurde seitdem in Zusammenarbeit mit UNICEF und Human Rights Watch erarbeitet und im Dezember 2003 vom Rat verabschiedet. Neben einer verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen sowie durch die Nutzung der EU eigenen Strukturen (EU-Gesandtschaften etc.), sollen auch Forschungsprojekte zur Schließung von Wissenslücken gefördert sowie Daten gesammelt werden. Vor allem sollen die Richtlinien aber in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in bestehenden Mechanismen der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden, also in Handels-, Kooperations- und Assoziierungsabkommen. Menschenrechtsklauseln in solchen Abkommen könnten spezielle Verweise zum Verbot von Rekrutierung und Einsatz von Kindersoldaten enthalten. Bei einer konsequenten Anwendung der Richtlinien könnte die EU durch ihr wirtschaftliches Gewicht den Belangen von Kindern in bewaffneten Konflikten erheblichen Nachdruck verleihen und zur Implementierung von bestehenden Regelungen beitragen.

Neben diesen zwischenstaatlichen Initiativen setzen sich vor allem Nichtregierungsorganisationen gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten ein. 1998 wurde die International Coalition to Stop the Use of Child Soldiers gegründet. Die in der Koalition zusammengeschlossenen Organisationen sind: amnesty international, Human Rights Watch, International Federation Terre des hommes, International Save the Children Alliance, Jesuit Refugee Service und das Quaker UN office (Genf) sowie World Vision und Defence for Children International. Die Koalition beobachtet und dokumentiert den Einsatz von Kindersoldaten weltweit. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, öffentliches Bewusstsein zu schaffen und Kräfte zu bündeln, um diesem Thema wirksam zu begegnen.

Völkerrechtliche Entwicklungen

Die gewachsene internationale Aufmerksamkeit gegenüber der Problematik von Kindern im Krieg führte in den vergangenen Jahren dazu, dass die internationalen Rechtsgrundlagen, die den Schutz von Kindern garantieren sollen, ausgeweitet wurden. Gerade die früheren Erklärungen und Verträge regeln oftmals nur einzelne Punkte oder Aspekte der vielfältigen Probleme, denen Kinder in bewaffneten Konflikten ausgesetzt sind. Außerdem binden internationale Verträge oftmals nur Staaten und nicht alle an Konflikten beteiligten Parteien.

Zwar sind auch ältere Menschenrechtsdokumente und -verträge auf den Schutz von Kindern anwendbar, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder der Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der in Art. 24 Abs. 1 jedem Kind das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und durch den Staat zubilligt, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. Allerdings beziehen sich diese Bestimmungen nicht speziell auf Kriegssituationen. Im humanitären Völkerrecht finden sich hingegen spezielle Bestimmungen zum Schutz von Kindern in Kriegssituationen, besonders in den Genfer Konventionen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977. Danach dürfen Hilfslieferungen für Kinder nicht blockiert werden und die Konfliktparteien müssen dafür sorgen, dass Kinder, die ihre Eltern verloren haben, nicht sich selbst überlassen bleiben. Während das Erste Zusatzprotokoll sich auf klassische internationale Konflikte bezieht, stellt das Zweite Zusatzprotokoll erstmals auch genauere Regeln für interne Konflikte auf, unter denen ja heute die meisten Kinder als Soldaten oder Zivilisten zu leiden haben. Allerdings sind die Bestimmun-

gen für interne Konflikte weit weniger restriktiv als jene für internationale Konflikte und zudem nur unter bestimmten Bedingungen anwendbar. Die Zusatzprotokolle sind die ersten rechtlich bindenden internationalen Verträge, die ein Mindestalter für die Rekrutierung von Soldaten vorsehen und damit das Thema Kinder als Soldaten direkt ansprechen. Im Zweiten Zusatzprotokoll wird anerkannt, dass Kinder sowohl vor der Rekrutierung durch die reguläre Armee als auch durch Rebellenverbände geschützt werden müssen. Allerdings wurde das Mindestalter in beiden Dokumenten bei nur 15 Jahren festgesetzt. Ferner dürfen Kinder unter 18 Jahren, wenn sie wegen eines Verbrechens strafrechtlich verfolgt werden, das im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen steht, nicht mit der Todesstrafe belegt werden.

Das umfassendste Vertragswerk zum Schutz von Kindern ist nach wie vor die 1990 in Kraft getretene Konvention über die Rechte des Kindes, das am weitesten ratifizierte Vertragswerk des internationalen Menschenrechtsschutzes überhaupt – lediglich die USA und Somalia sind ihr bis jetzt nicht beigetreten. Leider bedeutet diese nahezu universelle Ratifizierung keineswegs, dass die Bestimmungen auch beachtet werden. Zwar beziehen sich Art. 38 und 39 der Konvention auf den Schutz von Kindern in Kriegs- bzw. Nachkriegssituationen. Allerdings eignet sich die Konvention kaum zur Anwendung während eines bewaffneten Konflikts. Es gibt keinen Beobachtungsmechanismus mit dem in Notsituationen eingegriffen werden könnte oder der ad hoc Reaktionen in Krisenfällen ermöglicht. Obwohl die Konvention Kinder als Personen unter 18 Jahren definiert, wurde auch darin ein Mindestalter für die Rekrutierung –

vor allem auf Druck des Nicht-Vertragsstaates USA – von lediglich 15 Jahren festgeschrieben.

Um einige der Lücken zu schließen, die die Kinderrechtskonvention in Bezug auf die Situation von jugendlichen Soldaten in bewaffneten Konflikten aufweist, wurde über Jahre hinweg an einem Fakultativprotokoll gearbeitet, das im Jahre 2000 verabschiedet wurde und im Februar 2002 in Kraft trat. Bis heute haben 115 Staaten das Protokoll unterzeichnet und 64 ratifiziert, darunter sowohl die Demokratische Republik Kongo, als auch die Nachbarländer Ruanda und Uganda.

Hauptanliegen des Protokolls ist es, das Mindestalter in den Beitrittsländern sowohl für freiwillige als auch obligatorische Rekrutierung und die Teilnahme an Kampfhandlungen heraufzusetzen. Dies gilt sowohl für staatliche als auch nichtstaatliche Akteure. Es gelang für die Zwangsrekrutierung und die Teilnahme an Kampfhandlungen, ein Mindestalter von 18 Jahren festzulegen. Eine solche Altersgrenze scheiterte jedoch im Fall eines freiwilligen Eintritts in die Armee und zwar maßgeblich auch am Widerstand der USA, Großbritanniens und Deutschlands. So ist es unter dem Protokoll weiterhin möglich, dass Jugendliche ab 16 Jahren in den Armeedienst eintreten, sofern sie nicht direkt an Kampfhandlungen teilnehmen. Verschiedene Menschen- und Kinderrechtsorganisationen, darunter auch die Coalition to Stop the Use of Child Soldiers und UNICEF haben daraufhin in der „Straight 18“-Kampagne dazu aufgerufen, dass Staaten freiwillig die verbindliche absolute Altersgrenze für alle Bereiche auf 18 heraufsetzen, wie das unter Art. 3,2 des Protokolls möglich ist. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat bereits 1998 empfohlen, dass Angehörige von Friedensmissionen mindestens 21 Jahre, aber keinesfalls jünger als 18 Jahre sein sollten. Leider konnte sich die deutsche Regierung bis jetzt nicht dazu durchringen, diesem Aufruf zu folgen und damit auch nach außen hin ein positives Zeichen zu setzen, nur um es jährlich einigen hundert 17-Jährigen zu ermöglichen, sich wie auch bisher freiwillig bei der Bundeswehr zu verpflichten. Die Aussicht, diese Altersgrenze zu einem späteren Zeitpunkt heraufzusetzen, etwa im

Rahmen der Strukturreform der Bundeswehr, bleibt vage. Die Diskussion hierüber verhinderte zudem bis jetzt einen Beitritt Deutschlands zum Fakultativprotokoll. Die USA sind dem Protokoll dagegen inzwischen beigetreten. Großbritannien ist dem Protokoll zwar 2003 beigetreten, formulierte bei der Ratifizierung aber einen weitgehenden Vorbehalt, der Ziel und Zweck des Protokolls unterminiert und demnach völkerrechtlich unzulässig ist. Nach dem Vorbehalt wäre es nach wie vor möglich 16-jährige britische Jugendliche an Kampfhandlungen zu beteiligen.

Bezeichnenderweise haben die Staaten im Protokoll etwaige interne Gegner mit strikteren Regeln bedacht – für nichtstaatliche bewaffnete Verbände greift die Altersgrenze von 18 sowohl für den Einsatz als auch für jegliche Rekrutierung. Zudem sind die Staaten angehalten etwaige Verstöße strafrechtlich zu verfolgen, was aber in der Realität oft nicht möglich sein dürfte. Eine weitere Schwäche des Protokolls ist die weiche Formulierung des Art. 1, in dem Staaten lediglich aufgefordert werden, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen dass Jugendliche unter 18 nicht direkt an Kampfhandlungen teilnehmen. Was Staaten jeweils als machbar bezeichnen, bleibt also weitgehend ihnen selbst überlassen. Gerade in Situationen, in denen es nicht immer einfach ist, das genaue Alter eines jungen Menschen zu bestimmen, öffnet diese Formulierung der Missachtung des Protokolls eine Hintertür. Ferner sieht das Protokoll keinen Beschwerdemechanismus für Individuen vor, sondern beschränkt sich auf die Untersuchung periodischer Berichte durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes.

Bereits 1999 wurde mit der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein weiteres internationales Rechtsinstrument ins Leben gerufen, das dem Schutz von Kindern dienen soll. Konvention 182 richtet sich gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und fordert deren Verbot und weiterreichende Maßnahmen, wie grundlegende Bildung und soziale Reintegration. Die Konvention erkennt sowohl die erzwungene oder verpflichtende Rekrutierung von Kindern als Soldaten als auch andere

Formen des Missbrauchs an, denen Kindern in bewaffneten Konflikten ausgesetzt sind, wie das Erzwingen sexueller Dienste, Sklaverei oder generell jegliche Tätigkeit, die dem körperlichen und seelischen Wohlbefinden oder der Sicherheit des Kindes schadet. Die ILO Konvention stellt damit auch die erste rechtliche Anerkennung dar, die den Missbrauch von Kindern als Soldaten als Kinderarbeit bezeichnet und damit eine Verbindung zu Formen sonstiger Ausbeutung von Kindern herstellt. Diese Verbindung ist insofern wichtig, als die Gruppen von Kindern, die als Soldaten herangezogen werden, sich oftmals mit denen decken, die sich auch in Friedenszeiten nicht gegen die Ausbeutung durch andere Formen von schwerer und gesundheitsschädigender Arbeit wehren können: Waisen oder von ihren Eltern getrennte Kinder sowie Kinder aus sozial und ökonomisch unterprivilegierten Klassen ohne Zugang zu Bildung. Das Verbot unter der ILO Konvention 182 gilt für alle Kinder unter 18 Jahren und wurde von den 174 Mitgliedsstaaten der ILO einstimmig angenommen. Die zur Konvention gehörende Empfehlung 190 rät zudem, dass Mitgliedsstaaten widerläufige Rekrutierungspraktiken zu Straftaten unter dem jeweiligen nationalen Gesetz erklären.

Die internationale Strafgerichtsbarkeit stellt ein wichtiges Druckmittel zur Einhaltung der verschiedenen Bestimmungen des Völkerrechts und zur Beendigung der Straflosigkeit für die schlimmsten Menschenrechtsverbrechen dar. Bereits unter den Bestimmungen der Gerichtshöfe für Ruanda und für Sierra Leone wird die Rekrutierung von Kindern zum Kriegsdienst als Kriegsverbrechen geahndet. In Zukunft könnte der nun arbeitsfähige Internationale Strafgerichtshof (IStGH) Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen, die für den Einsatz von Kindersoldaten verantwortlich sind, wenn die betreffenden Staaten selbst nicht fähig oder nicht willens sind, diese Verbrechen selbst zu verfolgen. Einer der ersten Fälle könnte die Demokratische Republik Kongo sein, die das Statut ratifiziert hat. Wie der Gerichtshof bekannt gab, sind zur DR Kongo bereits Vorermittlungen eingeleitet worden, die evtl. in ein reguläres Verfahren mün-



» Die ILO Konvention stellt damit auch die erste rechtliche Anerkennung dar, die den Missbrauch von Kindern als Soldaten als Kinderarbeit bezeichnet und damit eine Verbindung zu Formen sonstiger Ausbeutung von Kindern herstellt. »

den und zu Anklagen führen könnten.⁷ Die zwangsweise oder auch freiwillige Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz in Kampfhandlungen wird auch im Statut von Rom als Kriegsverbrechen anerkannt. Darin sind entsprechende Bestimmungen sowohl für internationale als auch nicht-internationale Konflikte enthalten. Bedauerlicherweise liegt die Altersgrenze, bis zu der der Einsatz von Soldaten als Verbrechen verfolgt werden kann, nur bei 15 Jahren. Dagegen ist die Frage der Verantwortlichkeit von Kindern für die von ihnen im Krieg eventuell begangenen Taten im Statut klar geregelt. Dem IStGH ist es nicht möglich über Personen zu urteilen, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren. Neben der Rekrutierung von Kindersoldaten sind auch andere Tatbestände im Statut enthalten, die die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten betreffen. So kann Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden oder gezielte Angriffe auf Bildungseinrichtungen als Kriegsverbrechen. Als Zeugen und Opfern in Ermittlungen und Verfahren wird Kindern vor dem IStGH spezielle psychologische Unterstützung und Betreuung zuteil, die es ihnen ermöglichen soll auszusagen, ohne weiter traumatisiert zu werden.

Entscheidend für den Erfolg des Internationalen Strafgerichtshofes bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wozu auch die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten gehört, wäre eine Erhöhung der Ratifikationen sowie die Wahrung der Integrität des Römischen Statuts. Im Moment haben allein drei ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, China, Russland und die Vereinigten Staaten das Römische Statut noch nicht ratifiziert. Die derzeitige US-amerikanische Administration bemüht sich nach allen Kräften, das Römische Statut auszuhöhlen, etwa durch bilaterale Abkommen, die eine Überstellung von Staatsbürgern an den IStGH verhindern sollen.

Insgesamt existiert heute ein breitgefächertes rechtlicher Rahmen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten im Allgemeinen, und speziell gegen die Rekrutierung von Kindern als Soldaten. Die Anwendung der völkerrechtlichen Instrumente bleibt stark abhängig vom politischen Willen der jeweiligen Konfliktparteien. In der Praxis werden Kinder daher auch weiterhin in kaum eingeschränktem Maße unmenschlich und unwürdig behandelt und missbraucht. Wo Kriegsparteien das Völkerrecht verletzen, kann die internationale Gemeinschaft kaum tätig werden, solange der Konflikt andauert. Im Allgemeinen sucht die Staatengemeinschaft in den letzten Jahren nach der Beendigung der Feindseligkeiten dem Recht Geltung zu verschaffen, indem relevante Bestimmungen Teil der Friedensverhandlungen und -verträge werden. Es wurde mehr und mehr versucht, die Verantwortlichen der Menschen- und Kinderrechtsverletzungen mit Hilfe von ad hoc Tribunalen strafrechtlich zu verfolgen, eine Rolle, die hoffentlich bald der Internationale Strafgerichtshof übernehmen kann. In der Vergangenheit hat sich jedoch leider gezeigt, dass dies nicht immer zu Gerechtigkeit führt, da die Täter oft durch Amnestien geschützt wurden und allgemein die Rolle der Opfer zu wenig beachtet wurde.

Aufgrund der mangelnden Beachtung und Durchsetzung internationalen Rechts, rief der Generalsekretär der Vereinten Nationen zu einer ‚Ära der Anwendung‘ der vorhandenen Normen auf, eine Aufforderung, die Anfang 2003 auch vom Sicherheitsrat aufgegriffen wurde und zwar gerade im Hinblick auf die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten.⁸

Neben den internationalen Regelungen existieren auch auf regionaler Ebene einige Instrumente, die den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten garantieren sollen. Hier sei vor allem die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes von 1990 genannt, die Ende 1999 nach der 15. Ratifikation in Kraft trat.

7 Vgl. ausführlich dazu den Beitrag von Klaus Rackwitz in dieser Dokumentation.

8 S/RES/1460 (2003).

Der Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo

Der Konflikt in der DR Kongo begann in seiner jetzigen Form 1998. Ihm gingen eine jahrelange Diktatur nach der Unabhängigkeit des Landes und frühere Perioden des Bürgerkrieges voraus, so dass das Land völlig zerstört und jeglicher staatlicher Strukturen beraubt wurde. Neben verfeindeten Rebellengruppen waren auch bis zu fünf Nachbarstaaten direkt oder indirekt in den Konflikt verwickelt. Besonders Ruanda und Uganda haben sich direkt am Krieg beteiligt. Neben politischen und ethnischen Motiven spielten vor allem auch wirtschaftliche Interessen eine Rolle und die zerfallenden Staatsstrukturen im Kongo wurden von anderen Staaten genauso ausgenutzt, wie von internationalen Wirtschaftsunternehmen und Waffenhändlern. Das Lusaka-Abkommen von 1999, das neben Vereinbarungen über einen Waffenstillstand u.a. solche über einen innerkongolesischen Versöhnungsdialog unter Beteiligung aller wichtigen politischen Gruppierungen umfasst, führte nicht zu einem dauerhaften Frieden. Erst nachdem der Präsident Laurent Kabila 2001 bei einem Attentat ums Leben kam, hat der Friedensprozess unter dessen Sohn Joseph an Dynamik wiedergewonnen. Auf Druck der internationalen Gemeinschaft wurde im April 2003 zwischen Vertretern der Regierung, der wesentlichen bewaffneten Konfliktparteien, der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft ein „Accord Global et Inclusif“ erzielt, der unter anderem eine neue Übergangsverfassung nach sich zog, auf die Präsident Kabila einen Amtseid abgelegt hat. Im Juli 2003 trat eine Übergangsregierung mit 35 Ministern zusammen, die das Land bis zum Abhalten de-

mokratischer Wahlen führen soll, die für 2005 vorgesehen sind. Die Menschenrechtsministerin Marie-Madeleine Kalala ist eine von zwei Vertreterinnen der Zivilgesellschaft innerhalb der Übergangsregierung. Insgesamt ist dies ein Prozess, der zur Hoffnung Anlass gibt. Die Herausforderungen, die die neue Regierung zu bewältigen hat sind jedoch beachtlich: Beendigung aller Kampfhandlungen, Wiederaufbau des Landes, Aussöhnung der Kongolesen, Wiedererlangen der vollen Einheit, Souveränität und Integrität auf dem gesamten Staatsgebiet der Demokratischen Republik Kongo.

Seit 1998 sind dem Konflikt mindestens drei Millionen Menschenleben zum Opfer gefallen. Immer noch sind ca. zweieinhalb Millionen Menschen aus ihrer Heimat vertrieben. Die exakte Zahl der Kindersoldaten im Kongo zu bestimmen, ist schwierig. Schätzungen gehen von bis zu 30.000 Jungen und Mädchen in der gesamten DR Kongo aus. Im Ostkongo ist jeder dritte Kämpfer ein Kind oder Jugendlicher. Noch im Sommer 2003 wurde berichtet, dass es in der Demokratischen Republik Kongo sowohl seitens der inländischen als auch der ausländischen bewaffneten Gruppen deutliche Übergriffe auf Kinder gegeben hat, wozu auch die Rekrutierung von Minderjährigen zählte.⁹ Dem Bericht von amnesty international zu Folge wurden Zehntausende von Kindern als Soldaten rekrutiert, manche bereits im Alter von sieben Jahren. Lokale Beobachter bezeichneten die Kampfverbände gar als „Kinderarmeen“, in denen einige Kinder nicht älter als sieben Jahre waren.

9 Für die Rekrutierungspraxis der verschiedenen bewaffneten Gruppen im Kongo siehe den Beitrag von Jeremy Smith in dieser Dokumentation.

amnesty international ist der Ansicht, dass in diesem Stadium des Konflikts die Rivalitäten und die Konkurrenz zwischen verschiedenen Rebellen Gruppen um die immensen Bodenschätze im Kongo der wichtigste Faktor ist, der die Kämpfe besonders im Osten des Landes weiterhin aufrecht hält. Die Gewinne, die die Kontrolle über Gold-, Diamanten- und Coltanvorkommen versprechen, sind dabei so hoch, dass die bewaffneten Milizen kaum Grenzen bei der Wahl der Mittel kennen, um ihre Macht zu festigen und auszudehnen. Die Kämpfe loderten in der Vergangenheit auch deshalb immer wieder auf, weil große Mengen an Waffen ungehindert in den Kongo gebracht wurden. Hierbei handelte es sich vor allem um Kleinwaffen, die eng mit der Kindersoldatenproblematik zusammenhängen.¹⁰ Erst im Juli 2003 wurde durch den UN-Sicherheitsrat ein formales Waffenembargo verhängt.

Auf die Region Ituri richtete sich die internationale Aufmerksamkeit im Mai 2003 als nach dem Abzug ugandischer Truppen das Morden eskalierte. Die hohe Anzahl von Kindersoldaten – UNICEF schätzt die Zahl in Ituri auf 8.000 bis 10.000 – wurde von den Medien immer wieder dokumentiert. Im Juli 2003 wurde die multinationale Eingreiftruppe „Artemis“ unter europäi-

scher und vor allem französischer Führung im Osten der DR Kongo eingesetzt. Im Anschluss daran ist das Mandat sowie die Ausstattung der UN Mission für die Demokratische Republik Kongo (MONUC) gestärkt worden. Die Mission wurde vom Sicherheitsrat vorläufig bis zum Juli 2004 verlängert.

Vielfach ist von den multinationalen Verbänden in Bunia, im Osten der DR Kongo gefordert worden, sich aktiv für den Schutz von Minderjährigen vor bewaffneten Gruppen einzusetzen. Der geringe Organisationsgrad der bewaffneten Gruppen und die anarchieähnlichen Zustände im Land führten bisher dazu, dass sich Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kindersoldaten nicht durchsetzen ließen.

Die nationalen und internationalen Anstrengungen müssen das Problem der Kindersoldaten langfristig zu einer ihrer obersten Prioritäten erklären. Das Problem der Strafflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen einschließlich der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten war Gegenstand der Resolution 1468 des UN-Sicherheitsrats vom 20.3.2003. Hier müssen nationale und internationale Anstrengungen Hand in Hand gehen.¹¹

¹⁰ Siehe den Beitrag von Wolf-Christian Paes.

¹¹ Siehe die Beiträge von Klaus Rackwitz und Marie-Madeleine Kalala.



» Die nationalen und internationalen Anstrengungen müssen das Problem der Kindersoldaten langfristig zu einer ihrer obersten Prioritäten erklären. »



Jeremy Smith

Kindersoldaten im Kontext des Konflikts

Die Kinder in der Demokratischen Republik Kongo befinden sich schon seit langer Zeit in einer besonders düsteren Situation, für die dringend Lösungen gefunden werden müssen. Die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, ist deshalb natürlich vor allem ein Ziel an sich. Gerade das Beispiel DR Kongo zeigt aber auch die Notwendigkeit, andere, mehr strukturell bedingte Hintergründe eines Konflikts anzugehen, vor allem die Themen Gerechtigkeit und Straflosigkeit. Es müssen die Verbindungen zwischen ökonomischer Ausbeutung sowie dem Handel mit Waffen auf der einen Seite und Menschenrechtsverletzungen auf der anderen Seite systematisch bekämpft werden. Wenn diese grundsätzlichen Fragen angepackt werden, wird dies letztlich auch positive Auswirkungen auf die Kindersoldatenproblematik haben.

Neben den verschiedenen völkerrechtlichen Bestimmungen, an die auch die DR Kongo durch ihren Beitritt gebunden ist, verabschiedete der Sicherheitsrat zahlreiche Resolutionen zur Situation im Kongo. So z.B. Resolution 1445 von 2002, die MONUC anweist, besonderen Wert auf den Schutz sowie die Demobilisierung und Reintegration von Kindersoldaten zu legen.

Die Existenz all dieser internationalen Bestimmungen und Vereinbarungen suggeriert einen Konsens gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten. Die Realität besonders im Osten der DR Kongo ist allerdings immer noch eine völlig andere.

Für Tausende von Kindersoldaten in der DR Kongo ist die Rückkehr zu einer Art Normalität nach Jahren des Krieges nicht mehr vorstellbar. Es fehlen Strukturen, um eine erneute Rekrutierung von Kindern zu verhindern, falls sie bereits demobilisiert wurden oder wegelaufen sind. Viele sind gezwungen, betteln oder stehlen zu gehen oder kehren freiwillig zu ihrer Miliz zurück. Andere haben Angst nach Hause zu gehen, weil sie dort nicht mehr akzeptiert werden, so wie die 16-jährige Natalia, die als Soldatin oftmals missbraucht und vergewaltigt wurde und daraufhin ein Baby bekam. Obwohl sie das Kind nicht ernähren könne, erklärte sie im Gespräch mit Vertretern von amnesty international, dass sie sich nicht nach Hause zurücktraue.

Im folgenden sollen einige der Gruppierungen genannt werden, die im Konflikt in der DR Kongo Kindersoldaten einsetzen, ohne jedoch Anspruch auf eine Vollständigkeit dieser Liste zu erheben. Eine Abspaltung des ursprünglichen Rassemblement congolais pour la démocratie (RCD), die RCD-Goma, wurde durch Ruanda unterstützt. Als diese Unterstützung im Jahr 2000 nachließ, führte die RCD-Goma in der Kivu-Provinz im Osten, besonders in ländlichen Gegenden verstärkte Rekrutierungen durch. Zwar leugnete die Gruppierung, die gewaltsame Rekrutierung von Kindersoldaten, jedoch interviewte amnesty international zahlreiche Kinder aus ihren Reihen, die zuerst in den örtlichen Bürgerwehren und später in der regulären Miliz der



in der DR Kongo

RCD-Goma dienen mussten. Eine andere Splittergruppe, die RCD-Mouvement de Libération (ML) gab bei einem Treffen mit amnesty international im Juli 2003 an, Maßnahmen zur Demobilisierung von Kindersoldaten durchzuführen, rekrutierte dann aber mehreren Angaben zufolge Kinder aus ihren eigenen Demobilisierungszentren. Bei einem Besuch in einem solchen Zentrum hatte der leitende Oberst der RCD-ML selbst einen 13-Jährigen als Leibwächter bei sich. In Demobilisierungszentren der Mayi-Mayi, einer losen Gruppierung verschiedener kongolesischer Milizen, fand amnesty international Kinder vor, die besonders intensiv indoktriniert worden sein mussten, weiter in Formation marschierten und angaben, dass sie weiterhin Soldaten sein wollten und nicht zu ihren Familien heimkehren wollten, an die sie sich kaum erinnern könnten. Ein Beispiel ist der 13-jährige Jérôme, der im Gespräch erklärte, dass er trotz allem, was er als Soldat erleiden müsse, kein Interesse an einem zivilen Leben habe, da er sich nicht verteidigen könne.

Die Konfliktsituation in Ituri wurde durch ein hohes Maß an „freiwilliger Rekrutierung“ gekennzeichnet, was vielleicht durch die extreme Gewalt und Unsicherheit verursacht wurde, bei der ethnische Zugehörigkeit instrumentalisiert und zu einem Grund für massenhaftes Töten von und durch Kinder gemacht wurde. Gleichzeitig ist die Union de Patriotes Congolais von Thomas Lubanga eine der Gruppierungen, die der Idee der Demobilisierung ihrer Kinder-

soldaten mit der größten Ablehnung gegenübersteht.

Generell müssen die Demobilisierungsaktionen der verschiedenen Gruppierungen als nicht besonders ehrlich bezeichnet werden, sondern sind mehr als pressewirksame Einzelaktionen inszeniert, ohne dass eine wirkliche Abkehr von der Praxis Kindersoldaten einzusetzen stattfindet. Teilweise demobilisieren Milizen zwar Kinder, rekrutieren aber gleichzeitig eine größere Anzahl neuer. Oder aber demobilisierte Kinder sind in Wirklichkeit Gefangene, die vorher einer anderen Gruppierung angehört hatten.

Die Maßnahmen der Übergangsregierung in Kinshasa zur Demobilisierung von Kindern geschehen sicherlich in guter Absicht, können allerdings nicht als sonderlich effektiv oder ausreichend bezeichnet werden. Die Regierung hat einige Demobilisierungszentren für Kinder errichtet, die Teil der Regierungsarmee waren. Einige dieser Kinder erhalten nach ihrer Entlassung weitere Unterstützung durch NGOs in und um Kinshasa, aber die Mehrzahl sitzt danach buchstäblich auf der Straße mit all den negativen Konsequenzen, die eine solche Situation nach sich ziehen kann.

Um diese Praxis wirklich zu beenden, müssen noch viele weitere Schritte unternommen werden sowohl auf nationaler Ebene als auch von Seiten der internationalen Gemeinschaft. Es muss international anerkannt werden, dass die Rekrutierung und der Einsatz von Kinder-

soldaten ein Kriegsverbrechen darstellt, das sich somit gegen die gesamte Völkergemeinschaft richtet. Die Weltgemeinschaft trägt somit eine Verantwortung und muss der Übergangsregierung in der DR Kongo dabei helfen, die Situation zu verbessern. Die Interimsregierung und die Rebellengruppen müssen ihrerseits über pressewirksame Scheindemobilisierungen hinaus gehen. Es ist die Pflicht aller am Konflikt beteiligten Parteien, Rekrutierung und Einsatz von Kindern unter 18 Jahren als Soldaten sofort zu stoppen. Die Übergangsregierung muss die Verantwortlichen ermitteln und dafür Sorge tragen, dass diese strafrechtlich belangt werden. Die Staatengemeinschaft muss beim Wiederaufbau eines funktionierenden Gerichtssystems helfen, das keine Straffreiheit für Menschenrechtsverbrechen zulässt. Auch die MONUC muss die Belange von Kindersoldaten zu einem ihrer Hauptziele machen. Dazu muss sie von den Vereinten Nationen mit den nötigen Mitteln ausgestattet

werden. Alle am Konfliktparteien müssen MONUC und NGOs Zugang zu Demobilisierungscamps gewähren sowie Informationen über Kindersoldaten in ihren Reihen weitergeben. Sie müssen mit den Akteuren der Völkergemeinschaft zusammenarbeiten, um nachhaltige Programme zur Demobilisierung und Reintegration von Kindern zu entwickeln.

Zusätzlich zu dem Verbot von Kindersoldaten müssen Anstrengungen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Friedensbildung unternommen werden. Auch bei Wirtschaftsunternehmen muss darauf geachtet werden, dass sie durch ihre Interessen und Aktivitäten nicht für eine Fortdauer des Konflikts sorgen.

Schließlich müssen alle regionalen Kräfte und die internationale Staatengemeinschaft ihren Einfluss auf alle Kriegsparteien nutzen, damit die Problematik der Kindersoldaten sowie die angesprochenen strukturellen Probleme des Krieges endlich eine Lösung finden.

» [...] Die Weltgemeinschaft trägt somit eine Verantwortung und muss der Übergangsregierung in der DR Kongo dabei helfen, die Situation zu verbessern. »



Klaus Rackwitz

Völkerrechtliche Ahndung des Einsatzes von Kindersoldaten

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag besitzt zahlreiche Möglichkeiten aber auch Grenzen bei der Verfolgung des Einsatzes und der Rekrutierung von Kindersoldaten.

Immer wieder wird von einer zu geringen finanziellen Ausstattung von Institutionen gesprochen. Zum IStGH kann diesbezüglich gesagt werden: Der Etat des Gerichtshofes beträgt für das Jahr 2003 28 Millionen Euro und für 2004 ist ein Haushalt von 52 Millionen verabschiedet worden. Das erscheint zwar auf den ersten Blick als beachtliche Summe, garantiert aber noch keinen Erfolg. Einer der wichtigsten Faktoren für den Erfolg ist natürlich die rechtliche Basis. Deshalb ein Blick auf die zentralen Vorschriften im römischen Statut.

Der Artikel 8 des Statuts beschreibt Kriegsverbrechen und zwar sowohl in internationalen als auch in nationalen Konflikten. In Art. 8 (2) (b) (xxvi) geht es um die Eingliederung oder das Anwerben von Kindern unter 15 Jahren in die regulären nationalen Streitkräfte oder der Einsatz solcher Kinder, um aktiv an Feindlichkeiten teilzunehmen. Dies wären also internationale Situationen, Kriege, in die mehr als ein Staat verwickelt sind. Bei den Verhandlungen zum Römischen Statut wurde die unterschiedliche, auch kulturell bedingte Auffassung zu Altersgrenzen offenbar, so dass die Vorschrift im Statut nur für Kinder unter 15 Jahren relevant wird. Wenn man bedenkt, dass das Statut heute von 92 Ländern ratifiziert und von 120 Ländern

unterzeichnet worden ist, dann ist das trotzdem ein erheblicher Schritt. Die gleiche Vorschrift gilt, wenn es sich um einen nationalen Konflikt handelt. Im Art. 8 (2) (e) (vii) finden sich Vorschriften für Konflikte, die nur das Territorium eines Landes betreffen. Dort ist dann das Anwerben oder Eingliedern von Kindern unter 15 Jahren in bewaffnete Gruppen ohne weitere Zusätze unter Strafe gestellt, so dass insbesondere auch Einheiten außerhalb der regulären Streitkräfte wie Guerillagruppen, lose Verbände oder von außerhalb gesteuerte Einheiten von der Regelung betroffen sind. Leider gibt es auch Einschränkungen, wie in Art. 8 (2) (f), wo es heißt, dass sich die genannten Bestimmungen für interne Konflikte nicht auf Situationen beziehen, die man als interne Störungen oder Spannungen bezeichnen könnte. Das öffnet ein weites Feld für die unterschiedlichsten Definitionen, wann ein Konflikt wirklich darüber hinaus geht. Das macht die Situation für die Strafverfolger sehr komplex, denn es gilt auf der einen Seite das Recht durchzusetzen, auf der anderen Seite müssen schwierig abzuwägende Tatbestandsmerkmale geprüft werden. Dies ist ohne eine genaue Detailkenntnis des betroffenen Gebietes nicht machbar und dabei muss auch die Geschichte, Kultur und vieles andere mehr in die Arbeit einbezogen werden. Im Hinblick auf Guerillaausinandersetzungen gilt aber, dass die Strafbarkeit eindeutig dann greift, wenn es sich um Konflikte zwischen Kräften der Regierung und auf-

ständischen Rebellengruppen handelt, d.h. Situationen, in denen Rebellen aktiv eine gewählte und im Amt befindliche Regierung angreifen, wie es beispielsweise in Südamerika zu beobachten ist. In einem solchen Fall wären die Bestimmungen des Römischen Statutes auch wirksam, wenn die Spannungen nicht ein größeres Ausmaß annehmen.

Die verschiedenen Formen eine Straftat zu begehen sind im Artikel 25 des Statuts enthalten. Insgesamt kennt das Statut sechs, entscheidend ist aber, dass neben der Täterschaft das Eingliedern oder Anwerben von Kindern als Soldaten einen Straftatbestand darstellt, auch wenn diese nicht aktiv in Kampfhandlungen oder gar zu Tötungen eingesetzt werden. Darüber hinaus kann dies in der Begehung direkt oder mittelbar geschehen, wie auch in der Form der Anstiftung und Beihilfe. Ausdrücklich erwähnt werden auch die Bereitstellung der Mittel, also die Finanzierung solcher Aktivitäten. Das Römische Statut ist hier also sehr genau. Wie schon erwähnt, deckt die Strafbarkeit der Rekrutierung von Kindersoldaten nicht die gesamte Altersspanne ab, andere völkerrechtliche Regelwerke gehen da weiter und schließen auch Kinder zwischen 15 und 18 Jahren mit ein. Obwohl das Römische Statut hier ein erster Schritt in die richtige Richtung ist, ergibt sich zusammen mit dem Artikel 26, der besagt, dass das Gericht keine Jurisdiktion über Personen unter 18 Jahren hat, eine entscheidende Regelungs- und Strafbarkeitslücke zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Anwerben und der Einsatz solcher Jugendlicher ist nicht strafbar nach dem Römischen Statut und auch die Jugendlichen können, wenn sie echte Kriegsverbrechen begehen, nicht verfolgt werden. Sicher sind sich viele Staaten dieser Regelungslücke bewusst und so wird das Thema wohl erneut verhandelt werden, wenn das Römische Statut in sechs Jahren noch einmal durch die Vertragsstaaten überarbeitet werden soll. Dabei werden dann auch andere Regelungen, die im Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention eine Rolle spielen, ebenso wie die Debatten um „straight eighteen“ eine Rolle spielen. Dies wird sich dann

hoffentlich auch in einem solchen Statut widerspiegeln. Denn zur Zeit kann der IStGH auch dann nicht tätig werden, wenn sich ein Staat zu Regelungen verpflichtet hat, die über die Bestimmungen des Statuts hinausgehen. Hier kann momentan nur der betreffende Staat selbst strafrechtlich aktiv werden.

Womit beginnen nun die Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof? Es gibt gemäß Artikel 13 insgesamt drei Auslöser für Untersuchungen und Ermittlungen. Das sind erstens einmal Situationen, die von einem Vertragsstaat unterbreitet werden (Artikel 13 a, 14). Das wäre also so etwas wie eine Strafanzeige durch einen der Mitgliedstaaten, was bisher noch nicht geschehen ist. Das sind zum Zweiten Situationen, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterbreitet werden (Artikel 13 b), was auch noch nicht geschehen ist, denn sie würde in jedem Fall eine Beteiligung der Amerikaner und anderer ständiger Mitglieder des Weltsicherheitsrates mit Vetomacht erfordern, die noch nicht Vertragsstaat sind und dem Gericht zumindest momentan ablehnend gegenüber stehen. Deswegen ist die wahrscheinlichste Möglichkeit, die, dass der Ankläger Ermittlungen aus eigenem Antrieb vornimmt, proprio motu, wie es im Statut in Art. 15 heißt. Wenn der Chefankläger also Informationen von Vertragsstaaten, von Nichtregierungsorganisationen wie amnesty international, Human Rights Watch oder zwischenstaatlichen Organisationen wie den Vereinten Nationen bekommt, die er für stichhaltig erklärt, kann er die Vorverfahrenskammer anweisen, eine volle gerichtliche Untersuchung zu autorisieren. Entscheidend ist, dass nach Artikel 15 (3) bereits in einem solch frühen Stadium, in dem noch nicht klar ist, ob überhaupt ermittelt, geschweige denn ob später angeklagt wird, die Opfer solcher Verbrechen beim Gericht vorstellig und vom Gericht gehört werden können, allerdings nur am Sitz des Gerichts. Dies würde dann auch für Kindersoldaten zutreffen, die sich deshalb in einer Opferrolle befinden, weil ja eben nicht ihre Tätigkeit und ihr Mitwirken in Kriegen bestraft wird, sondern die Täterschaft derjenigen, die sie in diese Situation hineinbrin-

» [...] Der IStGH ist also nicht das Gericht in erster Instanz, denn der Artikel 17 des Statuts legt eindeutig fest, dass das Gericht nur dann zuständig wird, wenn nationale Systeme entweder unfähig oder unwillig sind, die Straftaten selbst zu verfolgen oder anzuklagen. »



gen. So kann auch die Stimme von Kindern entscheidend für die Frage sein, ob in einer Situation ermittelt werden soll oder nicht.

Eine reguläre Ermittlung findet dann statt, wenn das nationale Recht keine entsprechende eigene Strafverfolgung leisten kann. Der IStGH ist also nicht das Gericht in erster Instanz, denn der Artikel 17 des Statuts legt eindeutig fest, dass das Gericht nur dann zuständig wird, wenn nationale Systeme entweder unfähig oder unwillig sind, die Straftaten selbst zu verfolgen oder anzuklagen. Ob dies der Fall ist, wird durch die Richter der Vorverfahrenskammer entschieden. Dabei ist es wichtig, dass das Römische Statut alle Vertragsstaaten verpflichtet, mindestens gleichlautende Strafvorschriften wie das Statut sie enthält, in nationalem Recht zu verankern. Nachdem dies ein Prozess ist, der die nationale Gesetzgebung unter Umständen stark beeinflusst, kann es eine Weile dauern, soll aber im Prinzip die Staaten ermuntern, ihre Rechtskultur so zu verändern, dass schließlich Verbrechen, wie sie das Statut kennt, irgendwann überall auf der Welt auch in nationalen Systemen geahndet werden. Nur dies würde ein wirkliches Ende der Straflosigkeit bedeuten, stellt aber gleichzeitig einen langwierigen und schwierigen Prozess dar, bei dem Staaten oft mit sehr alten Traditionen, wie der Unantastbarkeit von Herrschern brechen müssen.

Die Ermittlung durch die Anklagebehörde erfolgt nach Artikel 54 des Statuts. Der Ankläger soll nicht in erster Linie Täter überführen, sondern die Wahrheit ermitteln, hat also ein Mandat zur Aufklärung des Sachverhalts. Weil das Gericht von Den Haag aus nur sehr schwer

international ermitteln kann, zeigt das Römische Statut hier zwei Möglichkeiten auf. Entweder wird das Land, in dem sich der Zeuge befindet oder sich die Situation zugetragen hat, auf diplomatischem Wege gebeten, ein Rechtshilfeersuchen zu erledigen. Somit ist der Ankläger bei Ermittlungen auf die Kooperation von Staaten angewiesen. Wenn der Ankläger also einen Zeugen in einem anderen Land als dem Land des Tatorts vernehmen will, muss auch dieser Staat Vertragsstaat sein und ein Rechtshilfeersuchen erledigen. Diese Rechtshilfeersuchen werden nach dem Recht des ersuchten Staates erledigt. Oder aber die Vorverfahrenskammer autorisiert den Ankläger, gegen oder ohne den Willen selbst Ermittlungen auf dem Gebiet des betroffenen Vertragsstaates durchzuführen, wenn dieser unwillig oder unfähig ist, dem Ersuchen nachzukommen. Das Problem dabei ist aber, dass die Ermittler sich selbst nur unzureichend schützen können und, weil der Gerichtshof nicht direkt innerhalb des Systems der Vereinten Nationen steht, deshalb nicht automatisch mit Peacekeepingmissionen wie MONUC verbunden sind. Zwar besitzt das Römische Statut im Artikel 87 (6) eine Regelung, die besagt, dass man auch auf andere Formen der Zusammenarbeit als auf Rechtshilfeersuchen zurückgreifen kann, also auch auf die Infrastruktur von Friedensmissionen. Aber ein Abkommen z.B. mit MONUC müsste dann auch Teil des MONUC-Mandates selbst sein. Und die Unterstützung internationaler Strafgerichtsbarkeit wird momentan bei solchen Mandaten oft noch nicht ausdrücklich mitaufgenommen.



Wolf-Christian Paes

Kleinwaffen und der Einsatz von Kindersoldaten

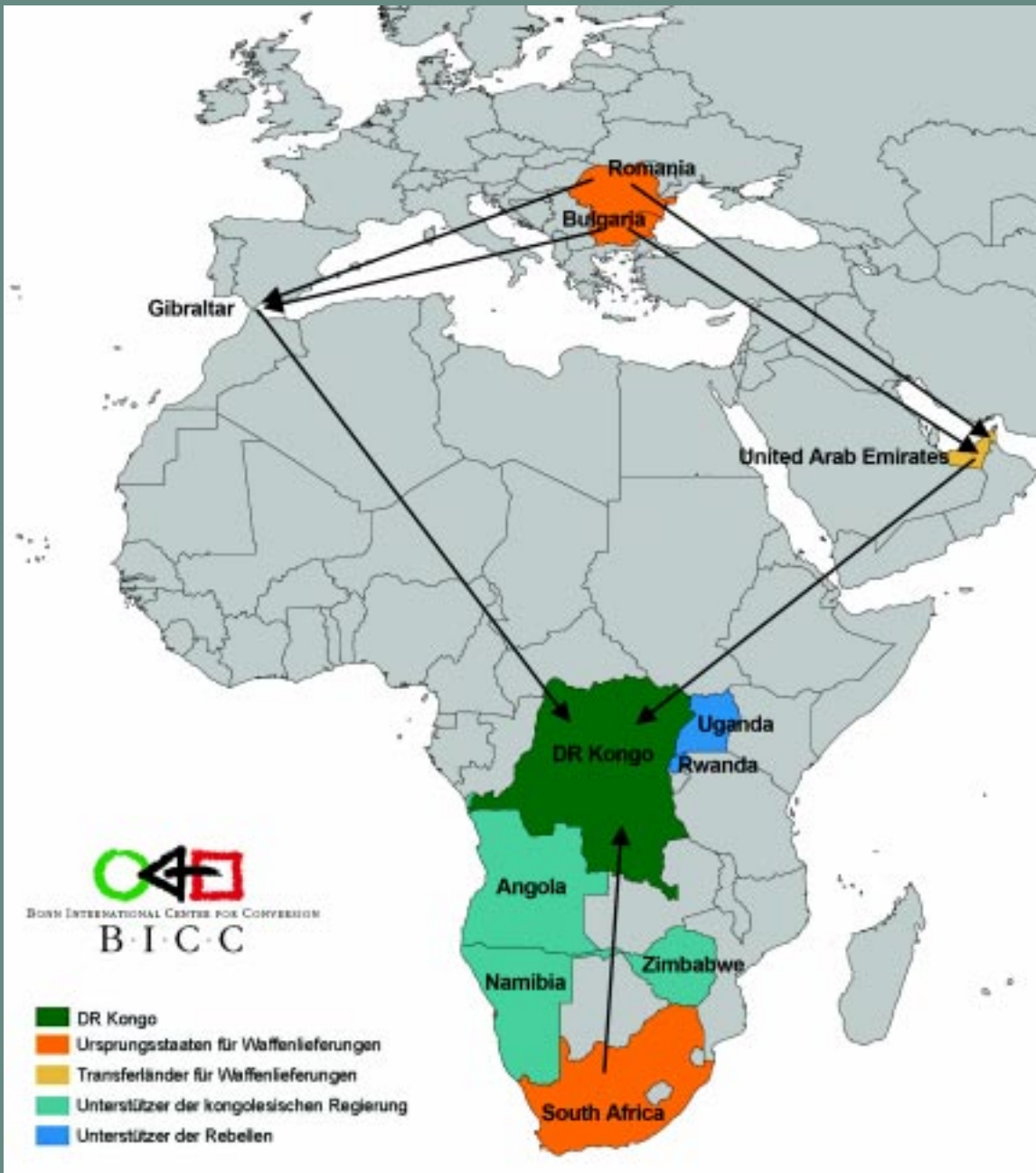
Die tiefer liegenden Ursachen für den Einsatz von Kindersoldaten werden durch die Proliferation von Kleinwaffen sehr begünstigt. Eine Kalaschnikow beispielsweise wiegt nur drei Kilogramm und kann daher auch schon von kleinen Kindern getragen und eingesetzt werden. Von daher ist die Verbreitung und der Handel von kleinen und leichten Waffen in Afrika eindeutig im Zusammenhang mit der Kindersoldatenproblematik, auch in der DR Kongo, zu sehen.

Während die internationale Rüstungskontrolldiskussion gerade nach dem 11. September 2001 stark von der Frage nach Massenvernichtungswaffen bestimmt worden ist, werden in den klassischen Konflikten in Afrika die meisten Opfer durch handelsübliche Handfeuerwaffen hervorgerufen. Auch für die Demokratische Republik Kongo trifft zu: das gefährlichste „Massenvernichtungssystem ist der männliche Jugendliche ausgestattet mit einem Kalaschnikow-Sturmgewehr“.¹²

Bei der Frage, weshalb Kleinwaffen so populär sind, können vor allem vier Charakteristika bestimmt werden, die den Einsatz dieser Waffen vor allem für Guerillaarmeen attraktiv machen. Zum Ersten sind Kleinwaffen ausgesprochen billig. Der Preis variiert zwar je nach Land und Region, aber in Uganda lag beispielsweise im Jahre 1999, also zum Höhepunkt der Krise

und der Involvierung von ugandischen Truppen in Kongo der Schwarzmarktpreis einer Kalaschnikow beim Preis von einer Ziege. Für eine Guerillaarmee, die Zugang zu Bodenschätzen wie Diamanten, Coltan oder Edelhölzern hat, ist es daher relativ einfach ein solches Waffensystem in großer Zahl zu kaufen, was bei Geschützen, Flugzeugen oder gar Helikoptern wesentlich schwieriger wäre. Zum Zweiten sind Kleinwaffen zumeist einfach zu bedienen, leider im wahrsten Sinne des Wortes „kinderleicht“. Man muss nicht besonders gut ausgebildet sein oder große körperliche Kraft haben, um mit diesen Waffen eine große Feuerkraft zu entwickeln. Das Prinzip eines automatischen Gewehres ist nicht so sehr die Präzision, sondern die Schussgeschwindigkeit. Solange genug Munition vorhanden ist, und die Richtung des Feindes grob gehalten wird, kann mit diesen Waffen trotzdem großer Schaden angerichtet werden. Zum Dritten sind sie sehr leicht zu transportieren. Auch ein Infanterist, ein Kindersoldat, kann diese Waffen selbst tragen. Andere Transportmittel sind zum Beispiel bei der Infrastruktur im Ostkongo auch gar nicht möglich. Zum Vierten sind Kleinwaffen sehr leicht zu erhalten. Wenn sie nur regelmäßig geölt werden, kann eine Kalaschnikow oder ein vergleichbares amerikanisches oder deutsches Sturmgewehr unter Umständen 40 Jahre lang halten.

12 Klare, Michael T.: The Kalashnikov Age, in: The Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 55/1 (1999) S. 18 – 22.



Zur Beantwortung der Frage, wo diese ganzen Waffen herkommen, muss ein Blick auf die Dynamik des internationalen Waffenhandels geworfen werden. Denn obwohl die verschiedenen Rebellengruppen in der DR Kongo in der Vergangenheit von den Nachbarländern aus von verschiedenen Seiten unterstützt worden sind, gibt es ja in Afrika kaum Länder, die selbst schwierig einzugreifen, weil es sich um Binnengeschäfte handelt.

Ein wichtiger Faktor, der den Waffenhandel gerade in Afrika fördert ist, dass seit Anfang der neunziger Jahre die Anzahl der Fluggesellschaften, die mit kleineren Flugzeugen Geschäfte in Afrika machen, dramatisch angestiegen ist. Erleichtert werden diese Waffenlieferungen durch eine fast vollständig fehlende Luftraumüberwachung im Afrika südlich der Sahara. Bei einem Flug von den Vereinigten Arabischen Emiraten nach Sambia beispielsweise ist es ohne weiteres möglich eine Zwischenlandung in Kigali oder Goma zu machen und dort Waffen zu entladen, ohne dass dies nachprüfbar wäre. Viele dieser Fluggesellschaften haben ihren Heimatflughafen nach wie vor in Oostende und anderen europäischen Städten. Obwohl man sich in der EU seit Jahren bemüht, die Richtlinien für Waffenexporte zu harmonisieren, ist Oostende nach wie vor eine der europäischen Drehscheiben für diese Art von Geschäften. Die Waffen selbst kommen oft aus Osteuropa, z.B. aus Rumänien, Bulgarien und Belarus.

Zwar ist es nach internationalem Recht notwendig, bei internationalen Waffenkäufen Endnutzerzertifikate beizubringen, die von einer souveränen legitimen Regierung stammen, so dass Rebellengruppen normalerweise solche Käufe verwehrt bleiben. In aller Regel gibt es aber befreundete Regierungen, die aus Gefälligkeit solche Endnutzerzertifikate ausstellen.

Die meisten Gruppierungen in der DR Kongo bekommen die Waffen inzwischen nicht mehr von anderen Regierungen gestellt, sondern sind jetzt darauf angewiesen ihre Waffen selbst zu bezahlen. Meistens geschieht die Bezahlung über Rohstoffe wie Gold, Diamanten, Coltan, Edelhölzer und Kupfer. Der Fluss dieser Rohstoffe ist

inzwischen von den Vereinten Nationen untersucht worden. Die ökonomische Seite des Konflikts ist keineswegs isoliert zu betrachten, sondern es gibt hier eine Reihe von Verquickungen mit der gesamten übrigen Welt. Die internationale Diskussion muss deshalb noch sehr viel stärker auf die Frage zu sprechen kommen, wie man diese Ströme von Waffen auf der einen Seite und den Handel mit den betreffenden Rohstoffen auf der anderen Seite unterbrechen kann.

Zu den Instrumenten mit denen der beschriebene Kreislauf unterbrochen werden kann, gehören natürlich Sanktionen, die aber ein sehr zweischneidiges Schwert sind, wie nicht zuletzt das Beispiel Irak im letzten Jahrzehnt gezeigt hat. Dennoch können Sanktionen, wenn sie denn zielgerichtet sind und sich nicht gegen ein Land per se wenden, sondern gegen bestimmte Güter, eine bedeutende Wirkung entfalten. Entscheidend ist natürlich, dass sie rechtzeitig und universal angewendet werden und vor allem, dass sie auch durchgesetzt werden können. Zu häufig werden Sanktionsregime vom Sicherheitsrat oder auch von der EU lediglich erklärt, aber nicht umgesetzt. Das ist zwar in einem Fall wie dem Kongo auch sehr schwierig angesichts der Geographie mit unübersichtlichen Grenzen und der schlechten Infrastruktur, meist fehlt aber auch der politische Wille.

Ein weiteres Instrument stellen Finanzsanktionen dar, ein Instrument, das nach dem 11. September 2001 im Zusammenhang mit Al Quaida größere Aufmerksamkeit gefunden hat. In diesen Fällen bemüht man sich Bankkonten zu identifizieren, die von bewaffneten Gruppen zum Geldtransfer und zur Geldwäsche benutzt werden. Besonders durch den Druck der USA gibt es für solche Initiativen weltweit eine Mehrheit, so dass es schwieriger geworden ist international Geld zu waschen.

Faktoren, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, sind Konsumentenboykotts gegenüber gewissen Gütern, die Abnehmer in den Industrienationen finden und dort auch von Privatkunden gekauft werden, wie das z.B. bei Diamanten der Fall ist. Dort gab es bereits eine Kampagne, die auch eine gewisse Wirkung gezeigt hat.

Das so genannte Naming and Shaming ist ein weiteres Instrument, das erstaunlich effektiv ist. In diesem Zusammenhang sind die verschiedenen UN-Berichte über Plünderungen von Rohstoffen im Kongo zu nennen. Den meisten Kriegsherren ist es nicht ganz egal, was die restliche Welt von ihnen denkt, wie z.B. die Diskussionen im ugandischen Parlament nach der Veröffentlichung des ersten dieser Berichte vor einigen Jahren gezeigt hat.

» [...] Den meisten Kriegsherren ist es nicht ganz egal, was die restliche Welt von ihnen denkt, wie z.B. die Diskussionen im ugandischen Parlament nach der Veröffentlichung des ersten dieser Berichte vor einigen Jahren gezeigt hat. »

Wichtig wäre es darüber hinaus, einen Verhaltenskodex für europäische oder westliche Unternehmen zu entwickeln, die in Kriegs- und Krisengebieten operieren und der von diesen dann auch eingehalten wird.

Zuletzt muss noch mehr hinsichtlich der Frage der Verfügbarkeit von Waffen auf den Weltmärkten getan werden. Einige wichtige Schritte dazu sind bereits unternommen worden, gerade innerhalb der Europäischen Union gibt es einige sehr positive Entwicklungen, was die Exportkoordination angeht. Das Problem ist aber mehr die große Anzahl von Waffen, die bereits in Umlauf ist und weniger die, die heute in Deutschland oder in Belgien hergestellt werden. Diese Waffen sind in der Regel viel zu teuer für Konflikte wie dem in der DR Kongo. Es handelt sich mehr um jene Waffen, die von Konflikt zu Konflikt weitergeleitet werden, oder die in Ländern wie Pakistan in Lizenz produziert werden und damit keinen europäischen Exportkontrollen unterliegen.

Marie-Madeleine Kalala



Kindersoldaten in der DR Kongo aus nationaler Sicht

Der jetzigen Regierung der Demokratischen Republik Kongo ist es sehr wichtig, über die Situation der Kindersoldaten zu informieren und über die Maßnahmen zu sprechen, die diese Regierung gegenüber diesem schwerwiegenden Problem bereits ergriffen hat.

Bereits seit kurz nach der Unabhängigkeit ist die DR Kongo Opfer von Unruhe und Bürgerkrieg gewesen. Der Einsatz von Kindersoldaten ist aber ein relativ neues Phänomen, vor allem in dieser Größenordnung. In den letzten Jahren war die Situation von Kindern besonders schlimm, weil sie für die verschiedenen bewaffneten Verbände rekrutiert wurden. Ein Phänomen, das dramatische Folgen für die betroffenen Kinder hat. Leider ist es nicht möglich, genaue Zahlenangaben zu machen, auch wenn immer wieder die Zahl 30.000 genannt wird. Wenn man über dieses Thema spricht, muss man auf jeden Fall den zeitlichen Kontext im Auge behalten. Die Berichte von amnesty international beziehen sich auf die Zeit vor der Übergangsregierung, die erst seit Juli 2003 im Amt ist. Die jetzige Regierung in Kinshasa rekrutiert keine Kinder mehr.

Obwohl ein großer Teil der Kinder mit Gewalt rekrutiert wurde, gab es auch andere, die sich freiwillig gemeldet haben, um ihr eigenes wirtschaftliches Überleben oder das ihrer Angehörigen zu sichern. Was diese Kinder erlebt haben, kann als mehr als katastrophal bezeichnet werden. Ihre Situation ist bereits sehr genau beschrieben worden, obwohl es noch viele andere Grausamkeiten gegeben hat, die hier in diesem Zusammenhang nicht genannt worden sind.

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern als Soldaten in der Demokratischen Republik Kongo ist jedoch nicht auf ein fehlendes gesetzliches Rahmenwerk zum Schutz der Kinder zurückzuführen. Als das Phänomen 1996 zum ersten Mal auftrat, war die DR Kongo bereits Mitgliedstaat der Genfer Konventionen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977. Zudem hatte sie die Kinderrechtskonvention von 1989 ratifiziert. Aufgrund dieser Verträge existierte bereits ein Verbot, Kinder unter 15 Jahren zu rekrutieren. Nachdem man sich immer mehr der Risiken und Folgen des Einsatzes von Kindersoldaten für Afrika und für die DR Kongo bewusst wurde, organisierte das Ministerium für Menschenrechte mit Unterstützung des Staatschefs im Dezember 1999 in Kinshasa ein Internationales Forum zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten. Die aus dem Forum hervorgegangenen Empfehlungen flossen ein in eine Präsidientielle Verordnung über Demobilisierung und Reintegration von zu schützenden und verwundbaren Gruppen innerhalb der kämpfenden Einheiten, darunter die Kindersoldaten. Später kam es außerdem zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention, wodurch das Mindestalter für eine Rekrutierung auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde. Im März 2001 wurde auch die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes ratifiziert, die ebenfalls den Einsatz von Kindersoldaten verbietet. Zuletzt wurde am 30. März 2002 das Statut von Rom zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs durch die DR Kongo ratifiziert.

Das Ziel der Übergangsregierung in der DR Kongo kann nur erreicht werden, wenn all diese existierenden Bestimmungen auch umgesetzt werden. Die Regierung muss jetzt diese wichtige Aufgabe bewältigen. Sie versucht nach und nach die internationalen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Die Übertragung dieser Normen muss Schritt für Schritt und in harmonischer Weise vonstatten gehen. Die Militärgesetzgebung enthält bereits einige Regelungen des Statuts von Rom. Jedoch ist das noch nicht genug, nun müssen sie auch in die Strafgesetzgebung übertragen werden.

Aus den Gesetzen müssen jegliche Bestimmungen entfernt werden, die den Tätern, ungeachtet deren Rang, Immunität gewährt. Falls diese ein Verbrechen nach der Definition des Römischen Statuts oder der zum Zeitpunkt des Verbrechens gültigen nationalen Gesetzgebung begangen haben, müssen sie vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können. Einen weiteren Fortschritt in unseren Gesetzen erreichte die Übergangsregierung, indem sie den Eintritt von unter 18-Jährigen sowohl in die Streitkräfte als auch in die Polizei sowie deren Beteiligung an Kampfhandlungen verboten hat. Die gegenwärtige Regierung hat somit bereits Wichtiges geleistet. Das neue Arbeitsrecht enthält das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und somit auch der Rekrutierung von Kindersoldaten. Im Moment ist die Rekrutierung von Kindern noch kein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Allerdings ist Kindesentführung sowie Sklaverei, gerade auch von Frauen offiziell ein Verbrechen. Das neue Arbeitsrecht sieht darüber hinaus die Einrichtung eines nationalen Komitees zur Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vor.

Natürlich besitzt die Übergangsregierung angesichts der katastrophalen Lage im Land noch nicht die volle Effizienz einer funktionierenden Staatsverwaltung. Insbesondere sind Mittel zur Kontrolle der Regierungsgewalt vonnöten. Es gibt noch mehrere sich mit Waffengewalt widersetzende Fraktionen. Die verschiedenen Kräfte müssen in eine einzige Armee und eine einzige Polizei eingegliedert werden. Die Wiedervereinigung des Landes, einschließlich Verwaltung, Umstrukturierung der Polizei und der Armeen, muss im Namen des Friedens und

aller Kinder geschehen. Eine Entscheidung für den Frieden muss getroffen werden, um die Waffen zum Schweigen zu bringen.

Gerechtigkeit muss auch für die Personen gelten, die sich in Machtpositionen befunden haben, aber es ist fraglich, wann das erreicht werden kann. Die Ständige Kommission zur Reform des Rechts hat soeben im Auftrag der Regierung ein Projekt abgeschlossen, das Veränderungen einiger Bestimmungen des Strafrechts, der Strafprozessordnung, der Gerichtsordnung, des Militärstrafrechts und der Militärrechtsordnung vorsieht, um den Bestimmungen des Romstatus gerecht zu werden. Dies ist gleichzeitig ein Zeichen für die Bereitschaft der Regierung, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen zu arbeiten. Das Projekt sieht folgende Bestimmungen vor: strafrechtliche Verfolgung und Verhinderung von Verbrechen, die im Romstatut vorgesehen sind, u.a. die Rekrutierung von Kindern als Kriegsverbrechen; eine Festlegung der Prozessordnung; eine Kompetenzzuweisung, welcher Teil der Gerichtsbarkeit zuständig für solche Verbrechen ist; die Organisation der Kooperation mit dem IStGH. Dieses Projekt zur Gesetzesänderung ist Ausdruck des erklärten Willens der Regierung, das Phänomen Kindersoldaten zu bekämpfen. Ein entsprechender Gesetzestext soll in den nächsten Monaten vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten freigegeben werden.

Die Regierung hofft, die Milizen zu entwaffnen und den Rechtsstaat im ganzen Land wiederherzustellen. Die Bilanz des Einsatzes von Kindersoldaten ist erschreckend. Viele Kinder haben es nicht überlebt. Die Verluste haben sehr unterschiedliche Ursachen. Sie wurden Opfer des Alltags im Militär und sind an den Misshandlungen zugrunde gegangen. Sie leiden unter psychischen Traumata, von denen sie sich nicht mehr erholen werden. Das ist unter anderem das Resultat des Drogenkonsums, der sie dazu gebracht hat, schreckliche Taten zu begehen. Das ging soweit, dass Kinder dazu gezwungen wurden, jemandem eine Hand abzuhacken und sie vor den Augen dieser Person aufzuessen. Solche Grausamkeiten müssen ein und für alle Male aufhören. Die Kinder wurden aus ihrer natürlichen Umgebung herausgerissen und es wurde ihnen unter anderem ihr Recht auf

Schulbildung vorenthalten. Viele Schulen standen leer, auch aus Angst, dort rekrutiert zu werden. Die Verantwortlichen für diese Taten müssen zur Rechenschaft gezogen werden und es muss Wiedergutmachung geleistet werden. Hier ist eine repressive Politik vonnöten. Aber dies ist nur in einer vollständig befriedeten Nation möglich. Die Übergangsphase muss bewerkstelligt werden, damit die Wiedervereinigung des Landes und die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land ermöglicht werden. Nur unter diesen Bedingungen kann jene Sicherheit entstehen, die für eine funktionierende Gerichtsbarkeit vonnöten ist.

Dazu bedarf es einer erhöhten Zusammenarbeit mit MONUC und mit dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Die Wiederherstellung des Gerichtssystems muss beschleunigt werden. Leider können die Bestimmungen des Römischen Statuts nicht rückwirkend angewandt werden, denn der Krieg hat ja schon weit vor Juli 2002 begonnen. Deshalb wäre ein Strafgerichtshof für die DR Kongo nach dem Vorbild derer für Jugoslawien und Ruanda wünschenswert. Der Präsident der DR Kongo hat diese Forderung erst neulich vor der 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen wiederholt. Auf der anderen Seite könnte ein solcher Gerichtshof die Bemühungen zur nationalen Versöhnung unterminieren, die absolut notwendig ist.

Zu den Strategien, die die kongolesische Regierung zur Beendigung des Kindersoldatentums vorsieht, gehören neben der Prävention vor allem die Lösung der bestehenden Probleme. Dazu muss in erster Linie der Krieg beendet werden. Anstrengungen für den Frieden sollten verstärkt über einen innerkongolesischen Dialog laufen.

Daneben hat die Regierung ihre Bemühungen verstärkt und ist dabei, einen nationalen Plan zur Demobilisierung auszuarbeiten, der das gesamte Staatsgebiet einbeziehen soll. Er enthält verschiedene Komponenten mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Kantonierungs- und Reintegrationsprogrammen für ehemalige Kindersoldaten. Zur Umsetzung wurde vor kurzem eine interministerielle Kommission eingesetzt, in der das Verteidigungsministerium, das Menschenrechtsministerium, das Solidaritäts-

ministerium und das Sozialministerium vertreten sind. Während der Test- und Ausarbeitungsphase des Demobilisierungsprogrammes wurden eine Reihe von Untersuchungen und Studien durchgeführt und bisherige Erfahrungen ausgewertet. Eine erste Demobilisierungswelle im Jahr 2001 umfasste 300 Kindersoldaten. Später wurden 15 Kinder in Kananga demobilisiert und noch einmal 39 Kinder in Kananga im September 2003. Zur Wiedereingliederung ist eine Kantonierung dieser Kinder in einem Durchgangs- und Orientierungszentrum vonnöten, um eine medizinische, psychische und soziale Betreuung vor der Familienzusammenführung zu gewährleisten. Das Rote Kreuz leistet einen Beitrag bei dieser Familienzusammenführung. Die Kinder aus der ersten Demobilisierungswelle haben diese Phase, inklusive eines berufsvorbereitenden Trainings, bereits hinter sich und erwarten jetzt nur noch die Rückkehr in ihre Familien.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo immer noch schlecht ist, das ist am Ende eines Krieges auch wenig verwunderlich. Nach wie vor werden Frauen vergewaltigt. Dies geschieht durch bewaffnete Gruppen, die nichts besonderes dabei finden, eine Frau zu vergewaltigen. Diese Frauen sind genauso traumatisiert wie die Kindersoldaten. Hinzu kommen andere Brutalitäten und Gewalttätigkeiten. Es gibt noch keine Kontrolle und vielerorts ist das soziale Gefüge zerbrochen. Angesichts der enormen Mittelknappheit ist es für die Regierung sehr schwierig, Reformen durchzuführen. Daher ist internationale Unterstützung absolut notwendig, auch durch die deutsche Regierung. Die Völkergemeinschaft hat sich sehr lange Zeit gelassen, zu reagieren. Sie trägt eine gewisse Mitverantwortung und hat sogar eine Art Komplizenrolle inne. Multinationale Unternehmen und auch Regierungen haben die Versorgung mit Waffen und den Einsatz von Kindersoldaten gefördert; die Frachter, die die Waffen abgeladen haben, sind voller Rohstoffe zurückgekehrt. Es gibt eine kollektive Verantwortung; und wenn sie nur daher rührt, dass man die Augen verschlossen und gezögert hat, zu reagieren. Denn das Phänomen „Kindersoldaten“ besteht bereits seit 1996.



Herausforderungen an die nationale und internationale Politik

An der Podiumsdiskussion beteiligten sich neben den Referenten, der oben aufgeführten Beiträge, auch Karin Kortmann, MdB, Mitglied des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie Harro Adt, Beauftragter für Afrikapolitik im Auswärtigen Amt.

In der ersten Runde wurde vom Moderator der Diskussion Tobias Deibel besonders die Frage der internationalen Verantwortung aufgegriffen, sowohl für Krieg und Genozid im Kongo als auch dafür, wie multinationale Unternehmen, die gegen die OECD-Richtlinien verstoßen haben, zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Was macht das deutsche Parlament und die Bundesregierung, um Verantwortlichkeit zu zeigen und den Friedensprozess zu unterstützen?

Frau Kortmann wies diesbezüglich darauf hin, dass bereits 1999 von der jetzigen Regierung ein erster Antrag zum Thema Kindersoldaten ins Parlament eingebracht wurde und dabei auch wesentliche Forderungen bzgl. des Themas Kleinwaffen, des Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention und der entwicklungspolitischen Dimensionen von Demobilisierung und Reintegration gestellt wurden. Leider sei davon aufgrund begrenzter Handlungsmöglichkeiten des Parlaments wenig umgesetzt worden. „Außerdem wurden die Rüstungsexportkriterien verändert und Wert auf einen stärkeren menschenrechtlichen Aspekt gelegt, bei der Frage, wohin geliefert wird. Ähnliches gilt bei den Reformen bzgl. der Hermes-Bürgschaften, die wir durchgeführt haben. Aber wenn es um das Verursacherprinzip geht, um die Verantwor-

tung der internationalen Staatengemeinschaft, dann muss an erster Stelle die Bekämpfung des internationalen Kleinwaffenhandels stehen. Wir wissen dass das G3-Gewehr von Heckler und Koch nach der russischen Kalaschnikow das am meisten benutzte Sturmgewehr ist. Die Verantwortung ist hier groß, weil nach wie vor nicht geklärt ist, welche Proliferation es gibt und wie die Endverbleibsklausel angewendet wird.“ Deshalb habe die Bundeswehr z.B. letztes Jahr 58.000 ausrangierte G3-Gewehre öffentlich zerstört. International müsse eine Verschärfung des privaten Waffenbesitzes, ähnlich wie in Deutschland durchgesetzt werden. Entwicklungspolitisch sei für den Kongo dringend ein flächendeckender Mechanismus geboten, der die Wiedereingliederung von Kindersoldaten ermögliche. Zu diesem Zweck habe die Bundesregierung Mittel in Höhe von 4,9 Mio. Euro für den Trust Fond der Weltbank im diesjährigen Haushalt veranschlagt. 3 Mio. Euro stünden für Projekte der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit zur Verfügung. Hier fehlten aber noch verlässliche Kooperationspartner. „All das zeigt, der gute Wille ist da, viele Umsetzungen sind aber bis jetzt noch nicht erreicht. Ein weiteres Ärgernis ist, dass es bei der Forderung einer Altersgrenze von 18 Jahren keinen doppelten internationalen und nationalen Standard geben darf. So darf es in der deutschen Bundeswehr auch keine jungen Freiwilligen unter 18 Jahren geben.“ Hier würde ein deutsches Vorbild der internationalen Verantwortung mehr gerecht werden.

Herr Adt betonte, dass das Problem der Kindersoldaten viel mehr umfassend im Rah-

men der Konfliktbefriedung angegangen werden müsse. „So konzentrieren sich die Bemühungen der Bundesregierung vor allem auf eine Rückkehr des Friedens. Im Moment sind wir dabei, eine Konferenz zur Region der Großen Seen vorzubereiten.“ Zwar gebe es hierzu noch keine genauen Details, zu hoffen wäre aber, dass diese Konferenz Mitte 2004 zusammentreten könnte. „Wir betreiben eine sehr intensive Dialogpolitik, sowohl mit der neuen Regierung in Kinshasa, als auch mit den Regierungen der Nachbarländer. Und das fängt auch an, Wirkung zu zeigen, wie die positiven Entwicklungen im Kongo zeigen. Das Kindersoldatenproblem kann also nur gelöst werden, wenn die tieferliegenden Ursachen der Konflikte gelöst werden. Die Aktivitäten die sich konkret auf das Problem der Kindersoldaten richten, umfassen z.B. die deutsch-französische Zusammenarbeit im Sicherheitsrat, die im Januar 2003 zur Verabschiedung der Resolution 1460 und damit u.a. zur Stärkung der Elemente zum Schutz von Kindern in der UN-Mission MONUC führte. Neben der Finanzierung des UN-Sonderbeauftragten ist im Moment außerdem eine EU-Initiative hervorzuheben, an der wir aktiv beteiligt sind, nämlich eine Richtlinie zu Kindern und bewaffneten Konflikten. Gegenstand dieser Richtlinie wird unter anderem die Bestellung eines EU-Sonderbeauftragten sein, der sich mit dem Thema befassen soll.“

Zur Frage der Gründe für die Rekrutierung von Kindern betonte **Frau Kalala** nochmals, dass die jetzige Regierung im Kongo keine Kinder rekrutiere, dass aber generell die leichtere Manipulierbarkeit an vorderster Stelle anzuführen sei. Zum Thema der durch Kinder begangenen Straftaten betonte sie, dass die kongolesische Regierung mehr Wert auf Reintegration, als auf Bestrafung legen wolle. Vielmehr müssten die Verantwortlichen der Rekrutierung bestraft werden. Über die Frage eines Amnestiegesetzes, das eventuell die Bekämpfung der Straflosigkeit durch einen Internationalen Gerichtshof untergraben könne, müsse das Parlament entscheiden. Wiedergutmachung müsse auf jeden Fall geleistet werden, aber es sei auch eine Frage des Zeitpunkts. „Ich glaube es ist noch zu früh, um über ein internationales Tribunal nachzu-



denken, da das Land sich immer noch im Prozess der Pazifizierung befindet.“ Deswegen sei es auch besser, damit bis zu einem Zeitpunkt nach den Wahlen zu warten. Viele Kongolesen seien zwar von der Notwendigkeit eines solchen Tribunals überzeugt, aber auch Skepsis sei weit verbreitet, weil z.B. das Tribunal in Ruanda nicht als besonders effizient gelte. Auch über die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission parallel zu den Prozessen der normalen Justiz müsse diskutiert werden. „Hierüber hat ebenfalls das Parlament zu entscheiden. Es kann zwar zu Problemen kommen, wie in Südafrika, aber um eine wirkliche Versöhnung zu erreichen, ist eine solche Institution absolut notwendig.“

Auf die Frage, wie die Menschen vor Ort den Internationalen Strafgerichtshof erreichen könnten, betonte **Herr Rackwitz**, dass es eines der Hauptanliegen des IStGH sei, das im Römischen Statut verkörperte Rechtsbewusstsein in die Vertragsstaaten und ihre Gesellschaften hinein zu tragen. Der Fokus dabei sei jedoch relativ schmal, da das Gericht nicht für alle Menschenrechtsverbrechen zuständig sei, sondern eben nur für die schlimmsten. „Es wird in vielen Vertragsstaaten auch weiterhin Menschenrechtsverletzungen geben. Jedoch ist es nicht mehr hinnehmbar, dass diejenigen, die Genozid oder Kriegsverbrechen ungeahnten Ausmaßes begehen, straffrei bleiben, nur weil sie sich in vielen Fällen hinter ihrer Regierungsposition verstecken können, die ihnen Immunität verleiht.“ Natürlich sei es schwierig von Den Haag aus alle Länder zu erreichen. Aber das müsse vor allem von der Vertragsstaatenkonferenz gelöst werden. Natürlich könne es auch Schwierigkeiten geben, das Gericht zu erreichen, beispielsweise in Ländern, in denen es eine umfassende Überwachung durch den Staat gäbe. Überall bestehe aber die Möglichkeit der Informationsweiter-



leitung. Dies könne durch vor Ort arbeitende NGOs geschehen oder auch durch Botschaften beispielsweise der Europäischen Union, da der Gerichtshof selbst nicht in jedem Land eine Vertretung unterhalten könne. Bis jetzt habe der Gerichtshof aber aus jedem Vertragsstaat Kommunikation erhalten. Bei der Frage der Handlungsunfähigkeit von Staaten bei der Verfolgung von Straftaten seien durchaus auch Mittelwege vorstellbar. „Vielleicht ist das nationale System in der Lage, einen Teil der Straftäter selbst abzuurteilen, aber überfordert, komplexe und internationale Zusammenhänge aufzuklären. Eine solche Zusammenarbeit wäre wünschenswert, auch weil der IStGH nie in der Lage sein wird, alle Straftäter zu verurteilen. Das gleiche gilt zum Beispiel für die Vorkommnisse im Kongo vor dem 1.7.2002. Da kann es ein Nebeneinander von Strafgerichtsbarkeiten geben, denn das Hauptziel, das wir alle verfolgen müssen, ist ein Ende der Straflosigkeit auf dem Boden einer rechtsstaatlich garantierten, international anerkannten Verfahrensordnung und nach fairen Grundsätzen.“ Ob das in Tribunalform oder in Form einer Wiedergutmachungskommission geschehe, sei im Prinzip zweitrangig. Darum kenne das Römische Statut auch den Grundsatz, von Strafverfolgung abzusehen, wenn diese der Gerechtigkeit nicht dienlich wäre.

In der zweiten Runde legte zunächst **Jeremy Smith** die Ansicht von amnesty international zu gerichtlichen Lösungen für die Menschenrechtsverbrechen in der DR Kongo dar. Demnach ist der einzuschlagende Weg vor allem im Wiederaufbau des nationalen Justizsystems als langfristige Lösung zu sehen. In der Zwischenzeit sollten der IStGH oder ein internationales Tribunal ergänzend als Übergangslösung dienen, aber nicht als Ersatz, wie zuvor auch von Herrn Rackwitz angedeutet wurde. „Was eine mögliche Straflosigkeit oder Amnestiegesetze angeht, ist am-

nesty international der Überzeugung, dass es keine faulen Kompromisse geben darf zwischen Friede und Versöhnung auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite der Verantwortung derer, die schwere Menschenrechtsverbrechen begangen haben. So sollte es im Rahmen der nationalen oder internationalen Justiz keine Einschränkungen durch Immunitäten geben dürfen, was eine Untersuchung und bei entsprechender Beweislage eine strafrechtliche Verfolgung von Personen angeht.“ Amnestien für Menschenrechtsverbrecher wären nicht nur falsch, sondern würden einen nachhaltigen Frieden auch unmöglich machen, wie im Fall von Sierra Leone. „Deswegen ist amnesty international der Auffassung, dass für eine langfristige Lösung des Konflikts und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen, die Straflosigkeit ohne Einschränkungen angegangen werden muss.“

Ein mögliches Kodierungssystem für alle Arten von Waffen, also auch Kleinwaffen, um deren Handelsweg besser überwachen zu können und durch das Herstellerstaaten ihrer Verantwortung gerecht werden könnten, wurde von **Herrn Paes** grundsätzlich sehr begrüßt. Für Konflikte, wie den im Kongo sei es aber zunächst wenig hilfreich, da es sich bei den hier eingesetzten Kleinwaffen vor allem um Altlasten des Kalten Krieges und um Lizenzproduktionen handele und nicht um Waffen, die heute in den Industrieländern hergestellt würden. Eben diese bereits im Umlauf befindlichen Waffen seien durch ein neues Markierungssystem nicht zu erfassen.

Zum Stand der aktuellen Ermittlungen durch den Chefankläger des IStGH zur demokratischen Republik Kongo konnten keine genaueren Details gewonnen werden. **Herr Rackwitz** verwies auf den Amtseid der Richter, jedwede Art von Ermittlungen seien vertraulich zu behandeln. Auf die Frage, ob der Gerichtshof nicht mehr zum Kongo arbeiten dürfe, wenn das dortige nationale Justizsystem selbst aktiv würde, stellte **Herr Rackwitz** klar, dass es ja unter anderem ein Ziel des Römischen Statutes sei, die nationalen Systeme zu stärken.

Zur Frage einer eigenständigen deutschen Afrikapolitik verwies **Herr Adt** auf die verschiedenen deutschen Initiativen gerade zur DR Kon-

go, so unter anderem die Reise von Staatsministerin Müller im Sommer 2003 und die Gespräche, die bei dieser Gelegenheit unter anderem auch über die Situation von Kindersoldaten geführt worden sind. Allerdings würde die deutsche Afrikapolitik nicht isoliert betrieben, sondern eng mit den anderen Mitgliedern der Europäischen Union abgestimmt und geplant, nämlich im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Deshalb gäbe es natürlich Interessenabgleiche mit der Politik der europäischen Partner. „Was die Verantwortung der Internationalen Gemeinschaft und damit auch Deutschlands angeht, weichen wir dieser in keiner Weise aus. Gerade beim Thema Konfliktprävention und -management gehören wir nicht nur als Mitglied der EU sondern beispielsweise auch der G8 zu denjenigen, die auf afrikanische Initiativen, wie NEPAD, besonders intensiv eingehen. Die Antwort ist eine verstärkte Zusammenarbeit bei den Themen Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Friedensschaffung. Wir haben nicht alle Ziele erreicht, sind aber auf einem guten Weg.“

Zu den Schritten, die jetzt als Antwort auch auf die verschiedenen Sicherheitsratsresolutionen von der nationalen und internationalen Politik unternommen werden müssten, sagte **Frau Kortmann**, dass vom Bundestag weitere Initiativen gefordert würden, und zwar soweit gehend, dass Staaten, die Kindersoldaten rekrutieren, auch keine Entwicklungshilfe mehr bekämen. „Wer Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht achtet, kann nicht gleichzeitig bilateral oder multilateral gefördert werden. Dies ist zum Beispiel von uns in Kolumbien immer wieder benannt worden. Die Frage ist aber auch, was wir machen können, wenn paramilitärische Gruppen Kinder als Soldaten rekrutieren und wie man den betreffenden Staaten helfen kann. Wenn von Rechtsstaatlichkeit und dergleichen die Rede ist, muss ein umfassender Sicherheitsbegriff Anwendung finden.“ Natürlich gehe es hier auch um militärische Sicherheit, um den Polizeiapparat sowie die Trennung von diesen beiden Elementen, es gehe aber auch um den armutsorientierten Entwicklungsbegriff und um Demokratie. In diesem Zusammenhang müsse stärker mit den Parlamenten in den verschie-

denen Ländern gearbeitet werden und mit parlamentarischen Netzwerken, nicht nur mit den Regierungen. „Zum Thema der Strafverfolgung möchte ich einen Appell an die Ministerin Kalala richten, den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu wahren. Insgesamt ist es wichtig durch Stärkung einer unabhängigen Presse und von leistungsfähigen NGOs die Zivilgesellschaft aufzubauen und mit aufzubauen.“

Frau Kalala antwortete darauf, dass sie diese Bitte sehr ernst nehme und besonders auch die Notwendigkeit sehe, stärker mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten. Die Übergangsregierung werde demnächst eine Kommission einrichten, um eine Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen dem Menschenrechtsministerium und den verschiedenen NGOs zu erreichen, die in der DR Kongo tätig sind. Die NGOs hätten sowohl bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, als auch in vielen anderen Bereichen eine wichtige Rolle zu spielen. „Um das Land wirtschaftlich und politisch wiederaufzubauen, wird die Übergangsregierung alles tun. Ich bitte aber nochmals auch die internationale Gemeinschaft, uns dabei zu helfen und zu unterstützen. Dann wird es uns auch gelingen, die Menschenrechte zu schützen.“

Abschließend bemerkte **Tobias Debiel**, dass zum Thema des Verhältnisses zwischen Frieden und Gerechtigkeit keine wirkliche Klärung gefunden werden konnte. „Während auf der einen Seite ein Widerspruch zwischen direkter Gerechtigkeit und Frieden gesehen werden kann, sind andere der Auffassung, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann. Außerdem ist deutlich geworden, dass es sich auch um eine Sache des Zeitpunkts handelt, wie man mit diesen Fragen umgeht. Zum Zweiten ist viel über die Möglichkeiten der Sanktionierung des Missbrauches von Kindersoldaten gesprochen worden. Hier ist es wichtig, dass der Kongo in die Region eingebettet wird und deshalb ist auch besonders auf die zu erwartende Konferenz für die Region der Großen Seen hinzuweisen, die Herr Adt angesprochen hat. Zum Dritten bleibt zu hoffen, dass nach einem Frieden in Kinshasa auch in allen Regionen des Kongos ein Friede erreicht werden kann und dass die Kindersoldaten wieder in die Gesellschaft integriert werden können.“



»[...] es bleibt zu hoffen, dass nach einem Frieden in Kinshasa auch in allen Regionen des Kongos ein Friede erreicht werden kann und dass die Kindersoldaten wieder in die Gesellschaft integriert werden können.«



» Zum Schluss darf aber auch nicht vergessen werden, dass die DR Kongo nur eines von vielen Ländern weltweit war und ist, in dem Kindersoldaten rekrutiert und eingesetzt werden. »

Ausblick

Nach jahrelangem Bürgerkrieg sind in der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 2003 u.a. durch die Bildung einer Übergangsregierung deutliche Fortschritte erzielt worden. Angesichts andauernder Kampfhandlungen, unkontrollierter Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Kongos und nicht zuletzt der fortdauernden Existenz von Tausenden von Kindersoldaten, wird aber deutlich, dass noch ein weiter Weg zurückzulegen ist, um das Land auf den Weg zu einem Rechtsstaat zu bringen, in dem die Menschenrechte jedes Einzelnen geachtet werden.

Um die Strukturen eines Rechtsstaates in der DR Kongo wiederherzustellen, muss die Übergangsregierung zügig mit der Umsetzung von internationalen Rechtsstandards in die nationale Gesetzgebung fortfahren. Hier ist eine enge Kooperation zwischen der Regierung und den internationalen Institutionen vonnöten, vor allem mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Die Reform der Militärjustiz und die Auflösung des viel kritisierten Militärsondergerichtshofes sind wichtige Schritte in die richtige Richtung. Dies muss auf alle Bereiche des Justizwesens ausgedehnt werden.

Die während des Bürgerkriegs von allen Konfliktparteien begangenen Menschenrechtsverbrechen müssen unbedingt aufgearbeitet werden. Hier sollten vor allem die nationalen Institutionen ihrer Verantwortung nachkommen, soweit diese schon wieder funktionsfähig sind. Zusätzlich sollte der IStGH aktiv bleiben. Die nationalen Institutionen müssen mit dem Gerichtshof in jedem Fall kooperieren und dafür Sorge tragen, dass es unabhängige und kompetente Ermitt-

lungen zu den begangenen Menschenrechtsverbrechen in allen Landesteilen geben kann. Diejenigen, die Menschenrechtsverbrechen, einschließlich der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten, begangen haben, müssen in fairen Gerichtsverfahren zur Verantwortung gezogen werden.

Die kongolesische Regierung muss dafür Sorge tragen, dass keine Kinder mehr als Soldaten rekrutiert oder eingesetzt werden, sondern vielmehr demobilisiert werden. Dies gilt auch für Kindersoldaten außerhalb der Regierungstreitkräfte. Die internationale Gemeinschaft trägt bei der Überwachung und Umsetzung dessen eine Mitverantwortung. Die Mission der Vereinten Nationen, MONUC, besitzt nun ein ausreichendes Mandat, um entschieden zum Schutz von Kindern und Zivilisten einzugreifen und gegen illegalen Waffenhandel vorzugehen. Der Aufbau und die Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen in der gesamten DR Kongo müssen zügig vorangetrieben werden. Von internationaler Seite bedarf es auch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, um die tieferliegenden wirtschaftlichen und sozialen Ursachen des Konflikts zu beheben und der wirtschaftlichen Ausbeutung von außen her ein Ende zu bereiten. Die Situation in der DR Kongo darf nicht wieder aus dem Blickfeld der Weltgemeinschaft rücken.

Die EU unterstützt den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo seit längerem finanziell. Konkrete Maßnahmen konzentrieren sich u.a. auch auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration der in der Demokra-

tischen Republik Kongo kämpfenden Gruppen. Hier müssen verstärkt auch Programme finanziert werden, die speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind, da diese andere Bedürfnisse haben, als Erwachsene. Die neu verabschiedeten EU-Richtlinien zu Kindern in bewaffneten Konflikten sollten mit Leben gefüllt und effektiv genutzt werden, um den Kindern in der DR Kongo zu helfen.

Auch seitens der Bundesregierung bedarf es weiterer Unterstützung für die DR Kongo, auch im Rahmen der EU-Politik. Zudem sollte die Bundesregierung international mit gutem Beispiel vorangehen und endlich das Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention unter Aufnahme der straight-18 Vorschrift ratifizieren.

Die positiven Ansätze, die es in der Demokratischen Republik Kongo in letzter Zeit gegeben hat, müssen genutzt werden, um die Situation der Kinder langfristig zu verbessern. Zum Schluss darf aber auch nicht vergessen werden, dass die DR Kongo nur eines von vielen Ländern weltweit war und ist, in dem Kindersoldaten rekrutiert und eingesetzt werden.

300.000 Kinder als Soldaten weltweit – darunter bis zu 30.000 allein in der Demokratischen Republik Kongo: Jungen und Mädchen werden als Soldaten missbraucht, weil sie billiger und leichter zu manipulieren sind als Erwachsene. Ermöglicht wird ihr Einsatz als Kämpfer an vorderster Front erst durch weit verbreitete und leicht zugängliche Kleinwaffen, die auch von Kindern bedient werden können.

Der bedrohlichen Zunahme des Einsatzes von Kindersoldaten versucht die internationale Staatengemeinschaft völkerrechtlich zu begegnen. So ist am 12. Februar 2002 das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention in Kraft getreten. Eine weitere Neuerung ist der Internationale Strafgerichtshof, dessen Statut die Rekrutierung von Kin-

dern unter 15 Jahren zu Kriegszwecken als Kriegsverbrechen ahndet. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs gab im Juli 2003 bzgl. der DR Kongo bekannt, Vorermittlungen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, darunter auch die gewaltsame Rekrutierung von Kindersoldaten, aufzunehmen.

Der Handel mit Kleinwaffen in die DR Kongo blüht weiterhin, obwohl bekannt ist, dass dies erheblich zur Fortsetzung des Krieges und dem Einsatz von Kindersoldaten beiträgt. Und nicht nur die Nachbarländer der DR Kongo sondern auch europäische Staaten beteiligen sich am lukrativen Geschäft mit den Kleinwaffen.

Nach jahrelangem Bürgerkrieg und mühseligen Friedensverhandlungen hat sich im Juli 2003 in der DR Kongo eine Übergangsregierung gebildet. Was müssen die Übergangsregierung der DR Kongo, die Vereinten Nationen und die Internationale Gemeinschaft sowie die Bundesregierung tun, um den Einsatz von Kindern als Soldaten wirksam zu begegnen? Inwieweit kann der Kleinwaffenhandel als ein entscheidender Faktor eingeschränkt werden? Welche Politik verfolgt Deutschland in seiner Außen- und Entwicklungszusammenarbeit?

Diese Fragen wollen Fachleute aus Wissenschaft, Politik und Nichtregierungsorganisationen diskutieren. Zu Gespräch und Diskussion laden wir Sie herzlich ein.

Programm

14.45 Uhr *Registrierung*

Begrüßung

Hans Büttner, MdB
Vorsitzender der SADC-Parlamentariergruppe und Mitglied des Auswärtigen Ausschusses

Barbara Lochbihler
Generalsekretärin amnesty international



15.30 Uhr *Einführung*

Kindersoldaten im Kontext des Konflikts in der DR Kongo

Jeremy Smith
Stv. Direktor – Afrika Programm
Internationales Sekretariat
amnesty international, London

16.00 Uhr *Expertengespräch*

Völkerrechtliche Ahndung des Einsatzes von Kindersoldaten

Klaus Rackwitz
Senior Information and Evidence Adviser
Internationaler Strafgerichtshof,
Den Haag

Kleinwaffen und der Einsatz von Kindersoldaten

Wolf-Christian Paes
Projektmanager
„Kleinwaffen und Ökonomie der Kriege“
Internationales Konversionszentrum, Bonn

Kindersoldaten in der DR Kongo aus nationaler Sicht

Marie-Madeleine Kalala
Ministerin für Menschenrechte, DR Kongo

17.00 Uhr *Kaffee*

17.30 Uhr *Podiumsdiskussion*

Kindersoldaten in der DR Kongo – eine Herausforderung an die nationale und internationale Politik

zusätzlich mit:
Karin Kortmann
Mitglied des Bundestages, Berlin

Harro Adt
Afrikabeauftragter
Auswärtiges Amt, Berlin

Gesamtmoderation:

Dr. Tobias Debiel
Komm. Leiter der Abt. „Politischer und kultureller Wandel“; Zentrum für Entwicklungsforschung, Bonn

19.00 Uhr *Ende der Veranstaltung*

anschließend Imbiss in den Räumen der Friedrich-Ebert-Stiftung

Verantwortlich:
Axel Schmidt
Internationale Entwicklungszusammenarbeit
Referat Afrika

Susanne Baumann
amnesty international
Generalsekretariat

Organisation:
Friedrich-Ebert-Stiftung
Internationale Entwicklungszusammenarbeit
Referat Afrika
Julia Schartz
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
Tel. (02 28) 883-591
Fax. (02 28) 883-623

Wegbeschreibung

Veranstaltungsort:
Friedrich-Ebert-Stiftung
Hiroshimastraße 17
D-10785 Berlin-Tiergarten

Fahrverbindungen:
Buslinie 100 bis Haltestelle Lützowplatz
Buslinie 129 bis Haltestelle Hiroshimasteg
Buslinie 200 bis Haltestelle Hildebrandstraße
Vom Flughafen Tegel Buslinie 109 oder X9 bis Bahnhof Zoo, dann Buslinie 200 oder 100

Parkmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Verlorene Kindheit
Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo
Völkerrechtliche und politische Strategien zur Beendigung des Einsatzes von Kindern als Soldaten
23. Oktober 2003, Berlin

EINLADUNG

FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

Kurzbiografien

Jeremy Smith ist seit Mai 2003 der amtierende stellvertretende Direktor der Afrika Abteilung des Internationalen Sekretariats von amnesty international. Er leitet die Arbeit der Organisation zu Ost- und Zentralafrika. Schwerpunktmäßig arbeitet er zu den Konflikten in der Region der Großen Seen und im Sudan, vor allem im Bereich des Schutzes der Zivilbevölkerung, aber auch zur Bekämpfung der Straflosigkeit und der „Geschäfte mit dem Krieg“ über den Handel mit Waffen und Mineralien, der diese Konflikte nährt. Jeremy Smith ist seit drei Jahren für amnesty international tätig und war dabei hauptsächlich als Regional Campaigns Coordinator für die Entwicklung von Kampagnen zu den subsaharischen Ländern Afrikas und deren Umsetzung in Aktionen der internationalen Mitgliedschaft verantwortlich. Er hat Geografie und Entwicklungshilfe studiert und war vor seiner Tätigkeit für ai bei Oxfam und Action for Southern Africa (aus der Anti-Apartheid Bewegung hervorgegangen) beschäftigt.

Klaus U. Rackwitz, erster deutscher Mitarbeiter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH), war zunächst als Experte für Informationssysteme in mehreren zeitlich begrenzten Einsätzen mit dem Advance Team tätig. Seit 01.01.2003 ist er als Senior Information and Evidence Advisor leitender Mitarbeiter der Anklagebehörde des IStGH (u. a. Personalsachen, Haushalt, Organisation und EDV).

Davor war Klaus Rackwitz zunächst als Richter am Bezirk LG Krefeld tätig, später in der Justizverwaltung des OLG Düsseldorf und als Referatsleiter im Justizministerium des Landes Brandenburg. Ab 1996 arbeitete er im Justizministerium Nordrhein-Westfalen, zunächst im Referat für Informationstechnik, dessen Leitung er 1999 übernahm, und ab März 2000 als Ministerialrat.

Wolf-Christian Paes ist seit 1999 beim Internationalen Konversionszentrum in Bonn beschäftigt, zunächst als studentischer Mitarbeiter und seit April 2000 als ständiger Mitarbeiter in Projekten zu Waffenrestbeständen und Militärausgaben. Aktuell ist er für die Leitung des Projekts Kleinwaffen und Ökonomie der Kriege verantwortlich. Er studierte Politikwissenschaft, Volkswirtschaft und Rechtswissenschaften an der Universität Bonn und arbeitete als studentischer Mitarbeiter bei der Arbeitsstelle Friedensforschung. In Südafrika absolvierte er ein Aufbaustudium der Internationalen Beziehungen mit dem Schwerpunkt Demokratisierung und wirtschaftliche Entwicklung in Afrika. 1999 war er als Projektassistent im Afrika Büro der Friedrich-Naumann-Stiftung und als Wahlbeobachter in Lesotho tätig. Danach begann er ein weiteres Aufbaustudium der Öffentlichen Verwaltung.

Marie-Madeleine Kalala ist seit 2003 Ministerin für Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo. Nach dem Erwerb des Juristischen Staatsexamens 1977 war sie u.a. im Zairischen Amt für Kaffee (OZACAF) und im Kabinett von Präsident Monsengwo als Rechtsberaterin und für die Immobiliengesellschaft IMMOAF als Hauptabteilungsleiterin beschäftigt. Von 1997-1998 war sie stellvertretende Direktorin im Kabinett des Vize-Premierministers und danach als Anwältin tätig. 1999 nahm sie an einem Forum zur Demobilisierung und Resozialisierung von Kindersoldaten in der DR Kongo teil und war zwei Jahre später erste Berichterstatterin der vorbereitenden Kommission zur Nationalen Menschenrechtskonferenz. Marie-Madeleine Kalala ist u.a. Koordinatorin von Cause Commune, einer Vereinigung für die Förderung und Verteidigung der Rechte von Frauen, Mitglied im Nationalrat der Frauen und in der Vereinigung kongolesischer Juristinnen.

Karin Kortmann, MdB, ist Mitglied des deutschen Bundestages und Sprecherin für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der SPD-Bundestagsfraktion. Die (studierte) Diplom-Sozialpädagogin leitete von 1985-1988 die Fachstelle für Arbeiterjugendliche des Bistums Limburg (Frankfurt/Main) und war von 1988-1997 hauptamtlich für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – zunächst als Diözesanvorsitzende in Limburg und dann als Bundesvorsitzende – tätig. Seit 1982 ist sie Mitglied der SPD und seither in verschiedenen Positionen in der Parteiarbeit aktiv. Karin Kortmann ist ordentliches Mitglied im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe sowie in der deutsch-mittelamerikanischen, der deutsch-südamerikanischen und der deutsch-südasiatischen Parlamentariergruppe. Daneben ist sie u.a. Vorsitzende des parlamentarischen Beirates der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung, Kuratoriumsmitglied der Deutschen Welthungerhilfe sowie Mitglied bei UNICEF Deutschland.

Harro Adt ist der Beauftragte für Afrikapolitik im Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland. Er absolvierte sein Abitur an der Deutschen Schule Teheran und studierte Jura in Tübingen, München und Freiburg. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen trat er in den Auswärtigen Dienst ein und übernahm Auslandsposten in Afghanistan, Indien, der Schweiz, Frankreich und Belgien. Als Botschafter war er in Bangui (Zentralafrikanische Republik) und Bamako (Mali) tätig. Im Auswärtigen Amt nahm er verschiedene Funktionen im Leitungsbereich (Presse), in der Politischen Abteilung 3 (Übersee) und den Abteilungen für Abrüstung und Europapolitik wahr. Vor Übernahme seiner jetzigen Position war er drei Jahre als Inspekteur des Auswärtigen Amtes für Organisationsprüfung und -beratung der deutschen Auslandsvertretungen.

Dr. Tobias Debiel ist kommissarischer Leiter der Abteilung Politischer und kultureller Wandel und Leiter der Forschungsgruppe Staatenbildung und bewaffnete Konflikte am Zentrum für Entwicklungsforschung Bonn (ZEF). Er studierte Politikwissenschaften, Soziologie, Philosophie, Volkswirtschaftslehre und Overseas Development an der Universität Bonn. Von 1991-1996 war er Stipendiat beim Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) und Dozent für Internationale Politik an der Universität Duisburg. Danach arbeitete er bis zur Aufnahme seiner aktuellen Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF). Er engagiert sich in verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, u.a. ist er Mitglied der Projektgruppe Global Policy von WEED (World Economy, Ecology and Development) und der Deutschen Plattform für Zivile Konfliktbearbeitung. Tobias Debiel ist Autor zahlreicher Publikationen, u.a. zu den Themen strukturelle Stabilität und menschliche Sicherheit in Ostafrika und UN-Friedensoperationen in Afrika.



TUNISIE

LIBYE

EGYPTE

ARABIE SAOUDITE

NIGER

TCHAD

SOUDAN

ERYTHREE

YEMEN

NIGERIA

CAMEROUN

REPUBLIQUE CENTRAFRICAINE

ETHIOPIE

SOMALIE

SAO TOME ET PRINCE

GABON

REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE DU CONGO

UGANDA

KENYA

SEYCHELLES

Luanda

ANGOLA

ZAMBIE

MALAWI

COMORES

Lesaka

Kilongwe

MADAGASCAR

NAMIBIE

BOTSWANA

MOZAMBIQUE

Moroni

Antananarivo

Windhoek

Gaborone

ZIMBABWE

Bulawayo

Hararé

Beira

Toliara

Pretoria

Johannesburg

Maputo

Mbabane

Toliara

AFRIQUE DU SUD

LESOTHO

Bloemfontein

Maseru

Durban

Le Cap

Océan Indien

Canal du Mozambique

Mer Rouge

Golfe d'Aden

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

Equateur

